



Österreichischer Gemeindebund

Schriftenreihe

DIE BESTEUERUNG DER GEMEINDEMANDATARE

Ausgabe 1-2002

Österreichischer Gemeindebund



Hofrat Dr. Robert Hink
Generalsekretär



Bgm. Helmut Mödlhammer
Präsident

DIE BESTEUERUNG DER GEMEINDEMANDATARE

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die immer umfassender werdende Arbeit der politischen Mandatäre, welche meist mit höheren Aufwendungen (Werbungskosten) verbunden ist, macht es erforderlich, sich ausführlicher mit den abgabenrechtlichen Bestimmungen auseinander zu setzen. Dies insbesondere auch unter dem Aspekt, dass seit 1. Jänner 2001 die Bezüge aller Gemeindemandatäre - nicht nur wie bisher jene der Bürgermeister und geschäftsführenden Gemeinderäte - als Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit erfasst werden und der Lohnsteuer unterliegen.

Schwerpunkt der vorliegenden Broschüre ist daher die steuerliche Behandlung der Bezüge sowie die Absetzbarkeit der Werbungskosten von Gemeindemandatären. Beispielsweise wird die seit 1. Jänner 2001 zustehende Werbungskostenpauschale in Höhe von 15 % der Bezüge beschrieben, welche insbesondere bei geringen Bezügen bzw. Entschädigungen die Belegsammlung überflüssig macht; es wird auch gezeigt, wie ein Gemeindemandatar seine Werbungskosten einzeln geltend machen kann, ohne die Werbungskostenpauschale zu beanspruchen.

Die Broschüre enthält weiters jene Teile der Lohnsteuerrichtlinien 2002, die für die Gemeinden und Gemeindemandatäre wichtig sind und geht auf die steuerlichen Auswirkungen der seit 1998 geltenden Landes- bzw. Gemeindebezügegesetze (wie beispielsweise die Steuerfreiheit von Tagsgeldern bei Dienstreisen und die steuerliche Behandlung von Pensionskassenbeiträgen) ein.

Darüber hinaus werden Aussagen zur steuerlichen Behandlung von speziell bei Gemeindemandataren anfallenden Werbungskosten gemacht sowie Grundsatzinformationen für jene Gemeindemandatare gegeben, die die Lohn-/Einkommensteuer selbst berechnen wollen. Auch enthält die Broschüre Anleitungen zu der von den Gemeinden durchzuführenden Lohnverrechnung und informiert über das Verfahren beim Finanzamt betreffend die Einkommensteuererklärung bzw. die Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung, den Einkommensteuerbescheid, die Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid sowie das Ansuchen um Zahlungserleichterung usw. Abgerundet wird die Broschüre durch Aussagen zur Kranken- und Pensionsversicherung der Gemeindemandatare sowie durch eine Reihe von Formularen und Muster-Anträgen zur Unterstützung des Gemeindemandatars bei der „Verwaltung“ seiner Bezüge.

Die Broschüre „Die Besteuerung der Gemeindemandatare“ fasst die vielen verschiedenen, für die Besteuerung der Bezüge der Gemeindemandatare wesentlichen Bestimmungen des Steuer-, Sozialversicherungs- und Bezügerechtes zusammen. Sie ist somit ein gelungenes Nachschlagewerk, welches nicht nur den Gemeinden und Gemeindemandataren, sondern allen mit diesem Thema unmittelbar befassten Personen und Institutionen zugute kommt und darüber hinaus österreichweit eine einheitliche Vorgangsweise bei der Besteuerung der Gemeindemandatare unterstützt.

Bei den an der Erstellung dieses Nachschlagewerkes beteiligten Personen, namentlich bei GL Mag. Heinrich Treer (BMF), Prof. Werner Sedlacek mit seinem Team (TPA Treuhandpartner Austria Wirtschaftstreuhand und Steuerberatung GmbH), Dietmar Pilz (Steiermärkischer Gemeindebund) sowie bei Mag. Christoph Kopf (BVA) und Dr. Anita Pleyer (BMöLS), möchte sich der Österreichische Gemeindebund an dieser Stelle für ihre Mitarbeit herzlich bedanken.

Wien, März 2002

Generalsekretär
Dr. Robert Hink

Präsident
Bgm. Helmut Mödlhammer

1. ALLGEMEINER TEIL	1
2. WOVON MUSS (LOHN-)EINKOMMENSTEUER GEZAHLT WERDEN?.....	2
2.1 Lohnsteuer oder Einkommensteuer?	3
2.2 Was sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit?.....	3
2.3 Was zählt zu den Sachbezügen?	5
2.4 Die wichtigsten steuerpflichtigen Sachbezüge und deren steuerliche Behandlung	5
2.4.1 Dienstwagen	5
2.4.2 Kfz-Abstell- oder Garagenplatz.....	6
2.4.3 Arbeitgeberdarlehen und Gehaltsvorschüsse.....	7
2.4.4 (Dienst-)Wohnung	7
2.4.5 (Mobil-)Telefon	8
2.5 Welche Bezüge und Leistungen werden nicht besteuert?.....	8
2.6 Wie sind Auslagen- und Kostenersätze und eine etwaige „Amtspauschale“ steuerlich zu behandeln?.....	9
2.7 Wie wirkt sich der Verzicht auf Einnahmen aus?	10
2.8 Steuermindernde Ausgaben	11
3. WIE ERMITTELT DER ARBEITGEBER (DIE GEMEINDE) DIE BEMESSUNGS- GRUNDLAGE FÜR DIE EINZUBEHALTENDE LOHNSTEUER?.....	12
3.1 Was muss der Arbeitgeber (die Gemeinde) bei Berechnung der Lohnsteuer beachten?	12
3.1.1 Lohnkonto	12
3.1.2 Haftung für den Einbehalt und die Abfuhr der Lohnsteuer	13
3.1.3 Lohnabrechnung für Arbeitnehmer (Gemeindemandatare).....	13
3.1.4 Amtlicher Lohnzettel.....	13
3.2 Wie werden die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte berücksichtigt?	14
3.3 Welche Kostenersätze bleiben bei Dienstreisen steuerfrei?	15
3.3.1 Wann liegt eine Dienstreise vor?	15
3.3.2 Fahrtkosten	15
3.3.3 Tagesgelder	16
3.3.4 Nächtigungsgelder	18
3.3.5 Auslandsdienstreisen	19

3.3.6	Reisekostenpauschale	19
3.4	Freiwillige Pensionsvorsorge laut landesgesetzlicher Regelung	20
3.5	Welche Werbungskosten und Sonderausgaben werden schon vom Arbeitgeber (von der Gemeinde) lohnsteuer-mindernd berücksichtigt?	21
3.6	Wie werden die sonstigen Bezüge (13. und 14. Bezug usw.) besteuert?	22
4.	WIE WIRD DIE LOHN- BZW. EINKOMMENSTEUER BERECHNET?	22
4.1	Lohnsteuerberechnung unter Anwendung der „Effektiv-Tarif-Tabelle“	23
4.1.1	Allgemeiner Absetzbetrag, Verkehrs-, Arbeitnehmer- und Pensionisten-absetzbetrag	23
4.1.2	Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag	24
4.1.3	Unterhaltsabsetzbetrag	26
4.1.4	Absetzbeträge bei niedrigen Einkünften – „Negativsteuer“	26
4.1.5	Beispiel zur Berechnung der Lohnsteuer	27
4.2	Lohnsteuerberechnung unter Zuhilfenahme von Lohnsteuertabellen mit gerundetem Einkommen	28
4.3	„Jahreslohnsteuertabelle“	28
5.	DAS VERFAHREN BEIM FINANZAMT	30
5.1	Wann muss ein Gemein-dam-datar (auf Grund der lohn-steuer-pflichtigen Einkünfte aus dieser Funktion) von sich aus, also ohne Aufforderung durch das Finanzamt, eine Steuer-er-klä-rung abgeben?	30
5.2	Wann wird eine Pflicht-ver-an-lagung durch-ge-führt?	33
5.3	Wann ist es zweck-mä-ßig, einen Antrag auf Arbeit-neh-mer-ver-an-lagung zu stellen, obwohl keine Er-klä-rungs-pflicht besteht?	34
5.4	Einkommensteuerbescheid	35
5.5	Warum kommt es bei zwei oder mehreren Bezügen zu Nachzahlungen?	35
5.6	Freibetragsbescheid	36
5.7	Vorauszahlungsbescheid	37
5.8	Kann es auch bei einer Arbeit-neh-mer-ver-an-lagung zu Vorauszahlungen kommen?	38
5.9	Wann kann es zur Ver-zin-sung von Nachfor-der-un-gen und Gutschriften beim Finanzamt kommen?	38
5.10	Wie kann gegen einen Bescheid Berufung eingebracht werden?	39
5.11	Wie kann eine Zahlungs-er-leich-terung erreicht werden?	39

6.	DIE ERKLÄRUNG DER EINKÜNFTE ALS GEMEINDEMANDATAR – GELTENDMACHUNG VON WERBUNGSKOSTEN	40
6.1	Die Pauschalierungsverordnung für Werbungskosten von Mitgliedern einer Stadt-, Bezirks-, Gemeinde- oder Ortsvertretung seit 01.01.2001	41
6.1.1	Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag bei unterjähriger Tätigkeit	43
6.1.2	Minderung der Werbungskostenpauschale durch steuerfreie Kostenersätze der Gemeinde.....	44
6.1.3	Bestätigung der Gemeinde	44
6.2	Die Geltendmachung der tatsächlichen Werbungskosten von Gemeindemandataren	45
6.2.1	Allgemeines.....	45
6.2.2	Partei- und Klubbeiträge	46
6.2.3	Spenden, Geschenke und dgl.....	46
6.2.4	Bewirtungsspesen.....	47
6.2.5	Fahrt- und Reisekosten.....	48
6.2.5.1	Fahrtkosten	49
6.2.5.2	Tages- und Nächtigungsgelder	51
6.2.5.3	Auslandsreisen	52
6.2.5.4	Begleitung durch den Ehepartner	53
6.2.6	Arbeitszimmer, Bürokosten und Einrichtungsgegenstände	53
6.2.7	Computer- und Internetkosten	53
6.2.8	Fortbildungskosten – Ausbildungskosten	54
6.2.9	Telefonkosten.....	55
6.2.10	Kopier- und Faxgeräte	56
6.2.11	Fremdlöhne	56
6.2.12	Fachliteratur	56
6.2.13	Arbeitskleidung, Brillen	56
6.2.14	Wahlwerbekosten.....	57
6.3	Nachweis und Geltendmachung von Werbungskosten.....	58
6.4	Werbungskosten und Kostenersätze	58
7.	LOHNNEBENABGABEN	59
7.1	Kommunalsteuer	59
7.2	Dienstgeberbeitrag	59
7.3	Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	59

8. SOZIALVERSICHERUNG	60
8.1 Krankenversicherung.....	60
8.1.1 Beitragsgrundlagen und -sätze.....	61
8.1.2 „Geringfügigkeitsgrenze“	63
8.1.2.1 Gemeindefachleute, die bereits nach dem ASVG, GSVG oder BSVG pflichtversichert sind und ein Mandat ausüben.....	63
8.1.2.2 Gemeindefachleute, die nach dem B-KUVG pflichtversichert sind (Beamte, VB-neu im Hauptberuf) und ein Mandat ausüben	64
8.1.2.3 Gemeindefachleute, die nicht einer Pflichtversicherung unterliegen (im Haushalt Tätige, Studenten, Privatiers etc.) und eine Mandatsent- schädigung auf Grund ihrer Tätigkeit als Mandatar erhalten	64
8.1.2.4 Ersatzmitglieder des Gemeinderates, die auf Grund ihrer Tätigkeit eine Mandatsentschädigung erhalten.....	64
8.1.3 Mehrfachversicherung – Beitragserstattung	65
8.2 Unfallversicherung.....	65
8.3 Pensionsversicherung	66

ANHANG

01 (zu 3.3.2)	Fahrtenbuch
02 (zu 3.3.3 – 3.3.6)	Einzelreisekostenabrechnung
03 (zu 4.1.5)	Formular zur Berechnung der Lohnsteuer
04 (zu 4.1)	Monats- und Tages-Effektiv-Tarif-Tabellen
05 (zu 4.3)	Jahres-Effektiv-Tarif-Tabelle („Jahreslohnsteuertabelle“)
06 (zu 5.10)	Muster „Berufung gegen einen Bescheid“
07 (zu 5.11)	Muster „Ansuchen auf Stundung/Ratenzahlung“ – Zahlungs- erleichterung
08 (zu 6.1.3)	Muster „Bestätigung für die besondere Werbungskostenpauschale“
09 (zu 6.3)	Werbungkostennachweis
10 (zu 8.1.3)	Muster „Antrag auf Erstattung von Beiträgen in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung“

Autorenverzeichnis

Dietmar PILZ

Landesgeschäftsführer-Stellvertreter des Steiermärkischen Gemeindebundes, kommunaler Finanzexperte und ständiges Mitglied der Verhandlungsdelegation des Österreichischen Gemeindebundes bei den Finanzausgleichsverhandlungen.

Prof. Werner SEDLACEK

Steuerberater, Gesellschafter der TPA Treuhand Partner Austria Wirtschaftstreuhand und Steuerberatung GmbH, Mitglied des Fachsenates für Steuerrecht bei der Kammer der Wirtschaftstreuhand, Fachgebiet: Lohnsteuer und Sozialversicherung, Vortragender und Autor zahlreicher Bücher.

GL Mag. Heinrich TREER

Leiter der Gruppe IV/B (materielles Steuerrecht) im Bundesministerium für Finanzen, Abteilungsleiter für den Fachbereich Lohnsteuer.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
ATS	Schilling
BAO	Bundesabgabenordnung
BBG	Bundesbedienstetengesetz
BezBegrG	Bezügebegrenzungsgesetz
B-KUVG	Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMöLS	Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
BVA	Beamtenversicherungsanstalt
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
d.s.	das sind
DZ	Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrichtlinien 2000
EUR, €	Euro
FA	Finanzamt
f	folgende(r)
ff	folgende
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
h	Stunde
idR	in der Regel
iS	im Sinne
iVm	in Verbindung mit
KFZ	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
LStR	Lohnsteuerrichtlinien 2002
lt.	laut
Nr.	Nummer
p.a.	pro Jahr
p.d.	pro Tag
p.m.	pro Monat
Pkt.	Punkt
RGV	Reisegebühreenvorschrift
Rz	Randzahl(en)
Std.	Stunde
SV	Sozialversicherung
u.a.	unter anderem(n)
usw.	und so weiter
VB	Vertragsbedienstete
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
z.B.	zum Beispiel
Z	Ziffer

1. ALLGEMEINER TEIL

Seit 1. Jänner 2001 sind die Bezüge aller Gemeindemandatäre den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zuzuordnen. Während bis dahin nur der Bürgermeister und die geschäftsführenden Gemeinderäte lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen haben, sind nunmehr auch die Bezüge, Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgelder aller anderen Mandatäre, Bezirksvertreter, Ortsvertreter und/oder deren Stellvertreter lohnsteuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Die Gemeinde muss daher als steuerlicher „Arbeitgeber“ einen Lohnzettel über die Bezüge des Mandatärs an das Finanzamt übermitteln, erstmals war dies für das Jahr 2001 erforderlich. Dieser Lohnzettel wird automatisch bei der Arbeitnehmer- oder Einkommensteuerveranlagung erfasst. Die Aufwendungen des Mandatärs im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit können von diesem im Rahmen der Veranlagung als Werbungskosten geltend gemacht werden. Damit insbesondere bei geringfügigen Entschädigungen das „Zettelsammeln“ vermieden werden kann, wurde folgende Pauschalierungsmöglichkeit geschaffen:

Seit 1. Jänner 2001 steht jedem Gemeindemandatär – an Stelle der allgemeinen Werbungskostenpauschale (EUR 132 bzw. ATS 1.800 bis 2001 p.a.) – eine besondere Werbungskostenpauschale in Höhe von 15 % seiner Bezüge zu, mindestens EUR 438 (bzw. ATS 6.000 für 2001), höchstens EUR 2.628 (ATS 36.000 für 2001) pro Jahr. Wer höhere Werbungskosten geltend machen will, muss diese wie bisher durch entsprechende Belege lückenlos (also ohne Inanspruchnahme der Pauschale) nachweisen (Näheres siehe unter Pkt. 6.2).

Diese Broschüre vermittelt den Mandatären einerseits einen Überblick über die Systematik des Steuerrechts und geht andererseits auf die speziellen Fragen bei der Besteuerung von Bezügen aus der politischen Tätigkeit als Gemeindemandatär ein. Gleichzeitig dient sie als Unterstützung für die Lohnverrechnung in der Gemeinde.

Die vorliegende Broschüre wird allen Gemeinden und allen Finanzämtern übermittelt. Sie bezieht sich auf Erlässe und Verordnungen des Bundesministeriums für Finanzen und soll einer einheitlichen Vorgangsweise sowie der Vermeidung von Rechtsmittelverfahren dienen.

Unter den in der Broschüre angeführten „Randzahlen“ (Rz) kann der Anwender in den Lohnsteuerrichtlinien 2002 des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) alle weiterführenden Detailinformationen finden. Die Lohnsteuerrichtlinien 2002 sind auf der Homepage des BMF unter „www.bmf.gv.at“ unter dem Teilbereich Steuern, dort unter Richtlinien und weiter unter Lohnsteuerrichtlinien aufzufinden.

2. WOVON MUSS (LOHN-)EINKOMMENSTEUER GEZAHLT WERDEN?

In Österreich ist jeder, der im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, unbeschränkt steuerpflichtig. Die unbeschränkte Steuerpflicht bedeutet, dass alle in- und ausländischen Einkünfte in Österreich steuerlich erfasst werden. Damit das Einkommen bzw. Einkommensteile nicht doppelt besteuert werden, wurden zwischen vielen Staaten diesbezügliche bilaterale Vereinbarungen getroffen (Doppelbesteuerungsabkommen – EStR 2000, Rz 32 ff, 7588 ff).

Gegenstand der Einkommensteuer ist das Einkommen, welches innerhalb eines Jahres bezogen wird. Es setzt sich aus einzelnen Einkunftsarten zusammen. Im Einkommensteuergesetz sind all jene Einkunftsarten aufgezählt, die der Einkommensteuer unterliegen. Es sind aber nur diejenigen Einkünfte steuerpflichtig, die im Gesetz selbst aufgezählt bzw. von diesem nicht ausdrücklich befreit werden. So sind beispielsweise Spiel- und Totogewinne oder das Pflegegeld nicht steuerpflichtig, weil sie im Gesetz nicht genannt sind, während u.a. Wochen- und Kinderbetreuungsgeld nicht der Einkommen(Lohn-)steuer unterliegen, weil sie das Gesetz ausdrücklich befreit.

2.1 Lohnsteuer oder Einkommensteuer?

Das Einkommensteuergesetz kennt folgende sieben Einkunftsarten:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. Sonstige Einkünfte

=	Gesamtbetrag der Einkünfte
-	Sonderausgaben (Rz 429 bis Rz 630)
-	Außergewöhnliche Belastungen (Rz 814 bis Rz 908)
=	Einkommen (= Steuerbemessungsgrundlage)

Die ersten drei Einkunftsarten nennt man auch „betriebliche Einkunftsarten“.

Von den **Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit** wird in der Regel **Lohnsteuer erhoben, für die anderen Einkünfte fällt Einkommensteuer an**. Lohnsteuer und Einkommensteuer unterscheiden sich nur in ihrer Erhebungsform: Die Lohnsteuer hat jeder Arbeitgeber einzubehalten und am 15. des Folgemonats an das Finanzamt abzuführen, die Einkommensteuer wird im Veranlagungsweg erhoben (siehe Pkt. 5).

Der Steuertarif ist für alle gleich, für Arbeitnehmer gibt es aber zusätzliche Absetzbeiträge (siehe Pkt. 4.1.1) und Sonderbestimmungen für die Besteuerung bestimmter „sonstiger Bezüge“ (siehe Pkt. 3.6).

2.2 Was sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit?

Seit 01.01.2001 stellen alle Bezüge, die Gemeindefunktionäre in ihrer Funktion erhalten, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dar.

Unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit fallen insbesondere folgende Bezüge:

- ▶ Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis (Rz 645 bis Rz 669a; Rz 930 ff)
Darunter fallen Löhne und Gehälter sowie Firmenpensionen oder Pensionen auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses zum Bund, aber auch (freiwillige) Sachbezüge des Arbeitgebers.
- ▶ Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (Rz 684 f)
Dazu gehören insbesondere die Pensionen von den Pensionsversicherungsanstalten der Arbeiter, der Angestellten, der Bauern oder der gewerblichen Wirtschaft sowie der Beamten.
- ▶ Krankengelder (Rz 671 ff) und (seit 2001) Unfallrenten (Rz 678 und Rz 39)
- ▶ Bezüge und Vorteile aus Pensions- oder Unterstützungskassen (Rz 680 ff)
Bezüge und Pensionsleistungen, die auf Beiträge des Arbeitgebers entfallen, unterliegen zur Gänze der Lohnsteuer. Von den Bezügen und Pensionsleistungen, die auf Beiträge des Arbeitnehmers entfallen, sind nur 25 % steuerpflichtig. Pensionen aus einer prämienbegünstigten Pensionsvorsorge sind steuerfrei (EStR 2000, Rz 7019).
- ▶ Rückzahlungen von zur Kranken- und Pensionsversicherung geleisteten Pflichtbeiträgen (siehe Pkt. 8.1.3, Anhang 10, Rz 688 und Rz 1177)
- ▶ Bezüge und Ruhebezüge nach dem Bezügegesetz sowie Bezüge von Mitgliedern einer Landesregierung oder eines Landtages
- ▶ Bezüge und Ruhebezüge von Bürgermeistern, Stadträten oder Gemeinderäten (Rz 688a)
Dabei ist es unmaßgeblich, welche Bezeichnung diese Bezüge haben. Es fallen auch sogenannte Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Kommissionsgebühren oder Pauschalvergütungen darunter. Echte Kostenersatzes sind nicht steuerpflichtig. Diese liegen aber nur dann vor, wenn ein konkreter Aufwand durch die Gemeinde dem Mandatar abgegolten wird. Keine Bezüge liegen daher insbesondere vor, wenn einem Gemeinderat z.B. für die Teilnahme an einer Sitzung des Abwasserverbandes von der Gemeinde das amtliche Kilometergeld für die Fahrt zum Sitzungsort sowie das Tagesgeld im steuerfreien Ausmaß gezahlt wird (Näheres siehe unter Pkt. 2.6 und Pkt. 3.3).

2.3 Was zählt zu den Sachbezügen?

Der Arbeitnehmer wird normalerweise in Geld entlohnt. Daneben kann die Entlohnung aber auch (teilweise) in Sachleistungen (Sachbezügen) erfolgen. Sie sind nach dem üblichen Mittelpreis des Verbrauchsortes zu bewerten und in dieser Höhe auch zu versteuern.

Für die wichtigsten Sachbezüge, wie z.B. Privatnutzung eines arbeitgebereigenen PKWs, wurden bundeseinheitliche Sachbezugswerte festgesetzt (Rz 142 – Rz 213), die als übliche Mittelpreise des Verbrauchsortes gelten.

Bestimmte Sachbezüge sind durch das Einkommensteuergesetz aber ausdrücklich steuerfrei gestellt (Rz 77 ff), z.B. Weihnachtsgeschenke bis EUR 186 (ATS 2.550 bis 2001), Betriebsausflüge bis EUR 365 (ATS 5.000 bis 2001), Verpflegung am Arbeitsplatz.

2.4 Die wichtigsten steuerpflichtigen Sachbezüge und deren steuerliche Behandlung

2.4.1 Dienstwagen (Rz 168 - Rz 187)

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug als Dienstwagen zur Verfügung und darf der Arbeitnehmer dieses auch für Privatfahrten benutzen, sind als Sachbezug monatlich 1,5 % der Anschaffungskosten (inklusive Umsatzsteuer), maximal EUR 510 (ATS 7.000 bis 2001), anzusetzen.

Als Privatfahrten gelten dabei auch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Wird der Dienstwagen nachweislich im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 500 km monatlich für Privatfahrten benützt, ist der halbe Wert als Sachbezug (0,75 % der Anschaffungskosten, maximal EUR 255 bzw. ATS 3.500 bis 2001) anzusetzen.

Werden die Privatfahrten mit EUR 0,50 bzw. ATS 7 bis 2001 (ohne Chauffeur) bzw. EUR 0,72 bzw. ATS 10 bis 2001 (mit Chauffeur) pro gefahrenem Kilometer angesetzt und ergibt sich daraus ein geringerer als der halbe Sachbezugswert, so gilt dieser ge-

ringere Wert. Voraussetzung ist allerdings, dass sämtliche Fahrten lückenlos in einem Fahrtenbuch (Anhang 01) aufgezeichnet werden.

Diese Sachbezugswerte gelten jeweils unabhängig davon, wer die Treibstoffkosten für die Privatfahrten trägt. Zahlt also der Arbeitnehmer (Gemeindemandatar) den Treibstoff selbst, kürzt dies nicht den Sachbezugswert. Wird jedoch ein monatlicher (pauschaler oder kilometerabhängiger) Kostenbeitrag des Arbeitnehmers vereinbart, vermindert sich der jeweilige Sachbezugswert um diesen Beitrag.

Speziell für Bürgermeister und andere Gemeindemandatare:

Gebührt einem Gemeindemandatar auf Grund des auf ihn anzuwendenden (Landes- oder Gemeinde-)Bezügegesetzes ein Dienstwagen, hat er für die Benützung des Dienstwagens einen monatlichen Beitrag von 1,5 % des Anschaffungspreises dieses Dienstwagens, höchstens aber von 7 % des „Ausgangsbetrages“ (seit 01.07.2001 EUR 7.418,63 bzw. ATS 102.082,50) zu leisten (§ 2 Abs. 1 BezBegrG iVm § 9 Abs. 2 BBG). Insoweit dieser Kostenbeitrag tatsächlich einbehalten bzw. gezahlt wird, kommt ein Sachbezug für die Benützung des Dienstwagens für Privatfahrten nicht in Betracht (siehe auch Rz 383d).

2.4.2 Kfz-Abstell- oder Garagenplatz (Rz 188 – Rz 203)

Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, während der Arbeitszeit einen Kfz-Abstell- oder Garagenplatz des Arbeitgebers in einem Bereich, der einer Parkraumbewirtschaftung („blaue Zone“) unterliegt, unentgeltlich zu nutzen, sind als Sachbezug EUR 14,53 (ATS 200 bis 2001) pro Monat der Lohnsteuerbemessungsgrundlage hinzuzurechnen. Die Zurechnung hat aber nur dann zu erfolgen, wenn sich ein solcher Abstell- oder Garagenplatz in einer Stadt befindet, die in den Lohnsteuerrichtlinien unter Rz 199 genannt ist. Das sind derzeit folgende Städte: Alle Landeshauptstädte sowie weiters Amstetten, Baden, Dornbirn, Feldkirch, Kapfenberg, Klosterneuburg, Krems, Leoben, Mödling, Steyr, Villach, Wels, Wiener Neustadt und in Wien die Bezirke 1, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 sowie Teile des 2., 3. und 20. Bezirkes.

Leistet der Arbeitnehmer einen diesbezüglichen Kostenbeitrag, ist dieser auf den Sachbezugswert anzurechnen.

Speziell für Bürgermeister und andere Gemeindemandatare:

Diese Sachbezugsregelung gilt auch, wenn eine der genannten Stadtgemeinden ihren Gemeindemandataren solche Abstell- oder Garagenplätze zur Verfügung stellt. Zahlt daher beispielsweise ein Gemeindemandatar für seinen ihm von der Gemeinde in einer derartigen parkraumbewirtschafteten Zone zur Verfügung gestellten Parkplatz eine Abstellgebühr von EUR 14,53 (ATS 200 bis 2001) monatlich (oder mehr), dann ist kein Sachbezugswert anzusetzen.

2.4.3 Arbeitgeberdarlehen und Gehaltsvorschüsse (Rz 204 – Rz 207)

Bei Gehaltsvorschüssen und unverzinslichen oder niedrig verzinsten Arbeitgeberdarlehen ist bis zu EUR 7.300 (ATS 100.000 bis 2001) kein Sachbezug anzusetzen. Übersteigt der Gehaltsvorschuss oder das Arbeitgeberdarlehen insgesamt EUR 7.300 (ATS 100.000 bis 2001), ist für den übersteigenden Betrag die Zinsersparnis mit 4,5 % (oder mit der Differenz auf 4,5 %) als Sachbezug zu berücksichtigen.

Speziell für Bürgermeister und andere Gemeindemandatare:

Dieser Sachbezug wäre zutreffendenfalls anzusetzen und dem Lohnsteuerabzug zu unterziehen.

2.4.4 (Dienst-)Wohnung (Rz 149 – Rz 162a)

Wird dem Arbeitnehmer eine Wohnung kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellt, dann liegt ebenfalls ein steuerpflichtiger Sachbezug vor. Der Sachbezug richtet sich bei arbeitgebereigenen Wohnungen nach dem Baujahr der Wohnung (Quadratmeterpreise). Wird die Wohnung vom Arbeitgeber angemietet, dann gilt als Sachbezug die tatsächliche Miete samt Betriebskosten abzüglich 25 %. Zahlt der Arbeitnehmer die Betriebskosten selbst, sind vom Quadratmeterpreis 20 % abzuschlagen bzw. bei angemieteten Wohnungen die Miete um die selbst bezahlten Betriebskosten zu reduzieren (erst dann Kürzung um 25 %). Zahlt der Arbeitgeber die Heizkosten, erhöht sich der Sachbezug um EUR 0,58 (ATS 8 bis 2001) pro m².

Speziell für Bürgermeister und andere Gemeindemandatare:

Zutreffendenfalls ist dieser Sachbezug auch bei Bürgermeistern/Gemeindemandataren anzusetzen, unabhängig davon, dass das Bezügebegrenzungs-gesetz die Zurverfügungstellung einer Dienstwohnung für die Landes- und Gemeindegesetzgebung gar nicht vorsieht (§ 2 Abs. 1 BezBegrG).

2.4.5 (Mobil-)Telefon (Rz 214)

Eine gelegentliche private Nutzung des arbeitgebereigenen (Mobil-)Telefons stellt keinen steuerpflichtigen Sachbezug dar.

2.5 Welche Bezüge und Leistungen werden nicht besteuert?

Nicht alle Bezüge, die ein Arbeitnehmer erhält, sind steuerpflichtig.

Die wichtigsten steuerfreien Leistungen sind:

- ▶ Familienbeihilfe
- ▶ Studienbeihilfe und Stipendien
- ▶ Wochengeld und vergleichbare Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung (Rz 41)
- ▶ Karenzurlaubsgeld (auslaufend)
- ▶ Kinderbetreuungsgeld (seit 01.01.2002)
- ▶ Sonstige Bezüge (insbesondere 13. und 14. Monatsbezug) bis EUR 620 (ATS 8.500 bis 2001) bzw. – bei niedrigen Bezügen – bis EUR 1.680 (ATS 23.000 bis 2001). Näheres siehe unter Pkt. 3.6.

Seit 01.01.2001 sind die Bezüge aus einer gesetzlichen Unfallversorgung (ebenso wie schon bisher Invaliditätsrenten) steuerpflichtig (Rz 39 und Rz 678). Darüber hinaus gibt es bestimmte Einkommensersatzesätze, die zwar steuerfrei sind, aber bei einer allfälligen Veranlagung die Steuer für das übrige Einkommen beeinflussen. Dies nennt man den besonderen Progressionsvorbehalt.

Folgende Bezüge fallen unter diesen besonderen Progressionsvorbehalt:

- ▶ Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, die Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete sowie gleichartige Bezüge, die auf Grund landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden (Rz 45)

- ▶ bestimmte Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz (Rz 105)
- ▶ bestimmte Bezüge nach dem Zivildienstgesetz (Rz 106)

Bezieht jemand in einem Kalenderjahr sowohl die genannten steuerfreien Einkommenssätze als auch andere steuerpflichtige Einkünfte (z.B. Gehalt, Pension), so sind diese Einkünfte zur Errechnung der vollen Steuerprogression in der Weise fiktiv hochzurechnen, als ob sie auch während des Bezuges der Einkommenssätze (weiter) bezogen worden wären. Von diesem fiktiven Gesamteinkommen wird der Durchschnittssteuersatz ermittelt, mit dem dann das tatsächlich steuerpflichtige Einkommen – also das Gehalt, die Pension oder andere steuerpflichtige laufende Einkünfte – versteuert wird. Die Steuer darf allerdings nicht höher sein als jene, die sich ergeben würde, wenn auch die Einkommenssätze – gemeinsam mit den steuerpflichtigen Einkünften – versteuert würden (Rz 113 ff).

2.6 Wie sind Auslagen- und Kostenersätze und eine etwaige „Amtspauschale“ steuerlich zu behandeln?

Durchlaufende Gelder, die der Bürgermeister/Gemeindemandatär für die Gemeinde auszugeben hat oder Ersätze für Auslagen, die der Bürgermeister/Gemeindemandatär im Namen und auf Rechnung der Gemeinde tätigt („Auslagenersatz“), gehören nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Rz 691 ff).

Beispiel:

Der Bürgermeister lädt im Namen der Gemeinde anlässlich einer Baubesprechung die Teilnehmer zu einem Imbiss ein und bezahlt die Rechnung. → Es handelt sich um einen nicht steuerbaren Auslagenersatz.

Reisekostenersätze sind unter den unter Pkt. 3.3 dargestellten Voraussetzungen steuerfrei, kürzen aber insoweit die Werbungskostenpauschale bei der Veranlagung (Pkt. 6.1.2).

Erhält der Bürgermeister/Gemeindemandatär die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Gemeinde) ersetzt, so hat die Gemeinde diese Vergütung – unabhängig davon, ob sie auf Grund einer landesgesetzlichen Regelung (iS des § 10 BBG iVm § 2 Abs. 1 BezBegrG) zusteht oder nicht – so wie den Arbeitslohn steuerpflichtig zu behandeln. Zu den Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Gemeinde) siehe Pkt. 3.2.

Wird dem Bürgermeister (einem Gemeindemandatar) für seine Ausgaben als Bürgermeister (als Gemeindemandatar) eine „**Amtspauschale**“ eingeräumt, ist Folgendes zu beachten:

Die Amtspauschale ist nicht steuerpflichtig, wenn die Verwendung der Geldmittel belegmäßig von der Gemeinde nachgewiesen wird und alle Ausgaben den Charakter von

- ▶ Ersätzen für Auslagen, die der Mandatar im Namen und auf Rechnung der Gemeinde tätigt („durchlaufende Gelder, Auslagenersatz“ – siehe oben) oder von
- ▶ Reisekostenersätzen (unter den unter Pkt. 3.3 dargestellten Voraussetzungen)

haben.

Sofern keine derartigen Ausgaben vorliegen oder ein belegmäßiger Nachweis nicht erbracht werden kann, sind diese Beträge als lohnsteuerpflichtige Bezüge des verfügungsberechtigten Bürgermeisters (des verfügungsberechtigten Gemeindemandatars) zu behandeln.

Reisekostenersätze, die aus einer (steuerfrei ausgezahlten) Amtspauschale getätigt wurden, können nicht nochmals als Werbungskosten geltend gemacht werden und kürzen die besondere Werbungskostenpauschale (siehe Pkt. 6.1) für Gemeindemandatäre. Jene Teile der Amtspauschalen, die dem Lohnsteuerabzug unterliegen, kürzen die besondere Werbungskostenpauschale nicht.

2.7 Wie wirkt sich der Verzicht auf Einnahmen aus?

Verzichtet ein Gemeindemandatar ohne jegliche Verwendungswidmung auf Einnahmen, gelten diese als nicht zugeflossen und sind daher auch nicht steuerpflichtig. Der Verzicht auf eine vom Gemeinderat bereits beschlossene Aufwandsentschädigung kann somit dann nicht steuerpflichtig werden, wenn der Verzicht dem Gemeinderat weder anderweitig abgegolten wird, noch auf Grund einer Abmachung oder einer Verfügung des Gemeinderatsmitgliedes Dritten (z.B. als Spende) zugute kommt (Rz 637).

Dies gilt auf Grund der Rechtsprechung auch, wenn das anzuwendende Landes- bzw. Gemeinde-Bezügegesetz eine Unverzichtbarkeits-Klausel enthält.

Auf bereits zugeflossene Bezüge kann hingegen im Nachhinein nicht verzichtet werden. Zahlt jedoch z.B. ein Gemeindemandatar einen auf seinem Konto eingegangenen Bezug tatsächlich wieder an die Gemeinde zurück, zählt diese Rückzahlung zu den steuerlich abzugsfähigen Werbungskosten (Rz 319, Rz 638).

Erfolgt die Rückzahlung im Rahmen eines noch bestehenden lohnsteuerpflichtigen Dienstverhältnisses zur Gemeinde, so hat diese den rückerstatteten Betrag bei der laufenden Lohnabrechnung lohnsteuermindernd zu berücksichtigen (siehe Pkt. 3.5), andernfalls erfolgt die Berücksichtigung im Rahmen der Veranlagung durch das Finanzamt (siehe Pkt. 5). Zu beachten ist dabei jedoch, dass weder der Zeitpunkt des Zufließens noch der Zeitpunkt der Erstattung willkürlich festgesetzt sein dürfen und dass es sich dabei um steuerpflichtige Einnahmen handeln muss. Die Rückzahlung von steuerfreien bzw. nicht steuerbaren Einnahmen ist grundsätzlich nicht als Werbungskosten abzugsfähig (Ausnahme: Rückzahlung von Aus- und Fortbildungskosten an den Arbeitgeber - siehe Rz 319).

Nicht nur die Rückzahlung von „laufenden“ Bezügen, sondern auch jene von Bezügen, die mit festen Steuersätzen (z.B. mit dem 6%igen Steuersatz für sonstige Bezüge) besteuert wurden, ist bei den zum laufenden Tarif zu besteuern den Einkünften als Werbungskosten zu berücksichtigen (Rz 319).

2.8 Steuermindernde Ausgaben

Jeder Gemeindemandatar hat die Möglichkeit, die ihm im Zusammenhang mit seiner Funktion als Gemeindemandatar angefallenen Aufwendungen als Werbungskosten (entweder mit der Werbungskostenpauschale – siehe Pkt. 6.1, oder in Höhe der tatsächlichen Kosten – siehe Pkt. 6.2) steuermindernd abzusetzen. Zusätzlich können auch Sonderausgaben und/oder außergewöhnliche Belastungen die Steuerbemessungsgrundlage mindern (siehe Pkt. 2.1). Bestimmte steuermindernde Ausgaben werden unmittelbar bei der Lohnverrechnung berücksichtigt (siehe Pkt. 3.5), insbesondere sind dies die vom Dienstgeber einbehaltenen Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (siehe Pkt. 8). Die Geltendmachung der anderen steuermindernden Ausgaben – insbesondere auch der besonderen Werbungskosten der Gemeindemandatare (siehe Pkt. 6) – erfolgt im Rahmen der Einkommensteuer-(Arbeitnehmer-)veranlagung (siehe Pkt. 5).

3. WIE ERMITTELT DER ARBEITGEBER (DIE GEMEINDE) DIE BEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR DIE EINZUBEHALTENDE LOHNSTEUER?

Bereits bei Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt der Arbeitgeber (die Gemeinde) auch zahlreiche Steuerbefreiungen und -begünstigungen. Es sollten daher dem Arbeitgeber (der Gemeinde) alle Umstände und Änderungen bekannt gegeben werden, die Einfluss auf die Steuerberechnung haben können (z.B. Familienstand, Wohnsitz, Kinder, Alleinverdiener, Alleinerzieher, Pendlerpauschale, Freibetragsbescheid).

3.1 Was muss der Arbeitgeber (die Gemeinde) bei Berechnung der Lohnsteuer beachten?

3.1.1 Lohnkonto

Der Arbeitgeber (die Gemeinde) hat für jeden Arbeitnehmer ein Lohnkonto zu führen (Rz 1183 f).

Bei der Führung von Lohnkonten kann das Betriebsstättenfinanzamt über Antrag Erleichterungen gewähren, wenn sichergestellt ist, dass die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn notwendigen Angaben aus anderen Aufzeichnungen des Arbeitgebers hervorgehen (Rz 1184). Hinsichtlich der an Gemeindemandatare ausgezahlten Entschädigungen werden Erleichterungen bei der Führung des Lohnkontos, insbesondere dann, wenn ein Lohnsteuerabzug oder ein Abzug von Pflichtbeiträgen auf Grund der geringen Höhe der Bezüge nicht erfolgt, möglich sein. Werden regelmäßig geringfügige Bezüge an die Mandatare ausgezahlt oder beziehen diese lediglich Sitzungsgelder oder ähnliche geringfügige Entschädigungen, wird die laufende Führung des Lohnkontos nicht erforderlich sein. In diesem Fall wird es genügen, wenn die Bezüge zumindest einmal jährlich auf einem Lohnkonto erfasst werden. Dazu ist aber ein entsprechender Antrag beim Betriebsstättenfinanzamt erforderlich.

3.1.2 Haftung für den Einbehalt und die Abfuhr der Lohnsteuer

Der Arbeitgeber (die Gemeinde) haftet für die richtige Berechnung, den Einbehalt und die Abfuhr der Lohnsteuer (Rz 1208 ff). Eine Ausnahme davon besteht nur insoweit, als eine Pendlerpauschale deshalb in zu hohem Ausmaß berücksichtigt worden sein sollte, weil der Arbeitnehmer seiner diesbezüglichen Meldepflicht nicht nachgekommen ist. In diesem Fall wird der Arbeitnehmer vom Finanzamt direkt herangezogen (Rz 1214, RZ 1216).

Da Schuldner der Lohnsteuer der Arbeitnehmer (Gemeindemandatar) ist, hat der Arbeitgeber (die Gemeinde) dem Arbeitnehmer (Gemeindemandatar) gegenüber ein Regressrecht, sollte es anlässlich einer späteren Prüfung zu einer Lohnsteuernachzahlung kommen.

3.1.3 Lohnabrechnung für Arbeitnehmer (Gemeindemandatare)

Der Arbeitgeber (Gemeinde) hat dem Arbeitnehmer (Gemeindemandatar) eine **Abrechnung** für den im Kalendermonat ausbezahlten Arbeitslohn auszuhändigen (Rz 1199).

In dieser Abrechnung muss Folgendes enthalten sein:

- ▶ Bruttobezüge,
- ▶ Beitragsgrundlage für die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung,
- ▶ einbehaltene Pflichtbeiträge,
- ▶ Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer und
- ▶ einbehaltene Lohnsteuer.

Erfolgt die Auszahlung im Überweisungsweg, dann genügt die Angabe all dieser Daten auf dem Bankbeleg.

3.1.4 Amtlicher Lohnzettel

Der Arbeitgeber (Gemeinde) muss dem Betriebsstättenfinanzamt nach Ablauf des Kalenderjahres sämtliche **Lohnzettel** übersenden (Rz 1220 ff) und zwar auf elektroni-

schem Wege bis Ende Februar. Der Lohnzettel muss dem amtlichen Vordruck entsprechen (L 16). Wenn die Lohnverrechnung „händisch“ erfolgt, kann auch ein „Papierlohnzettel“ übermittelt werden, dies muss in diesem Fall allerdings schon bis Ende Jänner des folgenden Jahres erfolgen. **Für alle Mandatäre, die Bezüge erhalten haben, ist dem Finanzamt ein Lohnzettel zu übermitteln.** Eine „Bagatellgrenze“ gibt es nicht. Der Werbungskostenpauschbetrag von mindestens EUR 438 bzw. ATS 6.000 für 2001 (siehe Pkt. 6.1) darf nicht von der Gemeinde berücksichtigt werden. Es ist daher auch für einen Mandatar, der ein einmaliges Sitzungsgeld in Höhe von beispielsweise EUR 40 im Kalenderjahr (ATS 550 in 2001) erhalten hat, ein Lohnzettel an das Finanzamt zu übermitteln.

Auch der Arbeitnehmer (Gemeindemandatar) kann vom Arbeitgeber (Gemeinde) einen Lohnzettel verlangen. Da das Finanzamt aber vom Arbeitgeber (Gemeinde) die Lohnzetteldaten erhält, dient er nur der eigenen Information, z.B. um die Höhe der zu erwartenden Steuernachzahlung/-gutschrift ermitteln zu können. **Der Lohnzettel ist daher nicht der Abgabenerklärung (Formular L 1 oder E 1) beizulegen.** Bei Beendigung des Dienstverhältnisses (d.h. bei Beendigung der politischen Funktion) muss die Gemeinde dem Mandatar einen Lohnzettel aushändigen.

3.2 Wie werden die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte berücksichtigt?

Die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (in der Regel der Weg in das Gemeindeamt) werden zur Gänze durch den **Verkehrsabsetzbetrag** (siehe Pkt. 4.1 und Rz 807) und – unter bestimmten Voraussetzungen – zusätzlich durch die „**Pendlerpauschale**“ abgegolten.

Unter Arbeitsstätte eines Gemeindemandatars (Bürgermeister, Vizebürgermeister usw.) ist der Ort zu verstehen, von dem aus die politische Tätigkeit ausgeübt wird. Dies ist bei Gemeindemandatären das Gemeindeamt (Rathaus). Für Fahrten zum und vom Gemeindeamt (Rathaus) wieder nach Hause können daher **keine Kilometergelder** als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Anspruch auf die „kleine“ oder „große“ Pendlerpauschale (Rz 249 - Rz 276) besteht nur dann, wenn die Fahrt zur Arbeitsstätte (Gemeindeamt) im Lohnzahlungszeitraum „überwiegend“ (mehr als 10 Tage im Kalendermonat) erfolgt. Diese Voraussetzung

wird von einem Gemeindefunktionär im Zusammenhang mit seiner Funktion in der Regel nicht erfüllt werden.

3.3 Welche Kostenersatzleistungen bleiben bei Dienstreisen steuerfrei?

Ist ein Arbeitnehmer auf Dienstreise, sind folgende Reisekostenersatzleistungen des Dienstgebers im Sinne der Ausführungen unter Pkt. 3.3.1 bis Pkt. 3.3.6 lohnsteuerfrei:

- Fahrtkosten, z.B. Kilometergelder
- Tagesgelder
- Nächtigungskosten

3.3.1 Wann liegt eine Dienstreise vor?

Eine Dienstreise liegt dann vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb seines Dienstortes (Büro, Betriebsstätte usw.) tätig wird (Dienstreise im Nahbereich). Eine Dienstreise liegt aber auch dann vor, wenn ein Arbeitnehmer für einen längeren Zeitraum so weit entfernt arbeitet, dass ihm eine tägliche Rückkehr an den ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann (Dienstreise außerhalb des Nahbereichs).

In beiden Fällen muss die Dienstreise im Auftrag des Arbeitgebers erfolgen (Rz 699 ff).

3.3.2 Fahrtkosten (Rz 713 ff)

Steuerfrei bleiben Vergütungen der tatsächlichen Fahrtkosten (z.B. Bahn, Flug, Taxi). Bei Verwendung eines Privatfahrzeuges (es muss nicht das eigene Fahrzeug sein) können Kilometergelder steuerfrei ausbezahlt werden.

Die Besteuerung der Gemeindemandatäre

Das Kilometergeld beträgt (Rz 1293):

PKW	EUR 0,356, gerundet EUR 0,36 (ATS 4,90 bis 2001) pro Kilometer
Motorrad bis 250 cm³	EUR 0,113, gerundet EUR 0,12 (ATS 1,56 bis 2001) pro Kilometer
Motorrad über 250 cm³	EUR 0,201, gerundet EUR 0,21 (ATS 2,76 bis 2001) pro Kilometer
für jede mitbeförderte Person	EUR 0,043, gerundet EUR 0,05 (ATS 0,59 bis 2001) pro Kilometer

Die Rundung für jeden einzelnen Kilometer ist nur bei Auszahlung von Kilometergeld durch den Arbeitgeber zulässig, bei Geltendmachung von Werbungskosten darf der Betrag pro Kilometer nicht gerundet werden, sondern nur der Gesamtbetrag (siehe Pkt. 6.2.5.1).

Für die steuerfreie Auszahlung von Kilometergeldern muss ein Fahrtenbuch (Anhang 01) **geführt werden** (Rz 713). Es beinhaltet Datum, Kilometerstand, Anzahl der gefahrenen Kilometer, Ausgangs- und Zielpunkt sowie Zweck jeder einzelnen Fahrt. Neben dem Kilometergeld können keine weiteren Fahrtkosten steuerfrei ausbezahlt werden. Auch die Kosten der Autobahnvignette, Autobahn-, Tunnelmaut und Parkgebühren sind mit dem Kilometergeld abgedeckt. Steuerfreie Fahrtkostenersätze sind vom Anspruch auf Tagesgelder unabhängig (Rz 712).

Speziell für Bürgermeister und andere Gemeindemandatäre:

Die vorstehenden Aussagen gelten auch für alle von den Gemeinden an ihre Gemeindemandatäre ausgezahlten Fahrtkostenersätze, unabhängig davon, ob diese auf Grund landesgesetzlicher Regelung zustehen oder nicht.

Ein Muster-Fahrtenbuch ist im → Anhang (01) angeschlossen.

3.3.3 Tagesgelder (Rz 715 ff)

Tagesgelder bei Dienstreisen im Inland bleiben bis zu EUR 26,40 (ATS 360 bis 2001) pro Tag steuerfrei, wenn der Arbeitnehmer dabei das (politische) Gemeindegebiet (= sein „Einsatzort“) verlassen muss. Die Dienstreise muss überdies länger als drei Stunden dauern. Trifft dies zu, kann für jede angefangene Stunde ein Zwölftel von EUR 26,40 (ATS 360 bis 2001), d.s. EUR 2,20 (ATS 30 bis 2001) pro Stunde, verrechnet werden, solange kein neuer „Mittelpunkt der Tätigkeit“ entsteht.

Nur wenn der Anspruch auf Tagesgelder in einem Kollektivvertrag oder einer anderen lohngestaltenden Vorschrift (z.B. Gesetz, Dienstordnung von Gebietskörperschaften - siehe Rz 735) geregelt ist, bleiben diese Tagesgelder unabhängig davon, ob durch die Dauer oder Gestaltung der Dienstreise ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit (siehe nachstehend) entsteht, im Rahmen der Zwölfstelregelung des EStG steuerfrei: bis zu EUR 26,40 (ATS 360 bis 2001) pro Tag bzw. EUR 2,20 (ATS 30 bis 2001) pro angefangene Stunde bei einer Mindestdauer von mehr als drei Stunden (Rz 734 f). → Anmerkung: Die Reisegebührevorschrift (RGV) sieht einen Reisekostenersatz erst bei einer Mindestdauer von mehr als fünf Stunden vor.

Speziell für Bürgermeister und andere Gemeindemandatäre:

Für Bürgermeister/Gemeindemandatäre gibt es zwar keinen Kollektivvertrag, es bestehen aber zum Teil lohngestaltende Vorschriften auf Basis landesgesetzlicher Regelungen (z.B. nach dem Oberösterreichischen, Burgenländischen oder Steiermärkischen Gemeinde-Bezügegesetz, welches jeweils Reisekosten nach der RGV vorsieht).

Die vorstehenden Aussagen gelten daher auch für alle Gemeindemandatäre, die im Falle von Dienstreisen die auf Grund landesgesetzlicher Regelung vorgesehenen Tagesgelder von ihrer Gemeinde erhalten.

Liegt landesgesetzlich eine solche lohngestaltende Vorschrift **nicht** vor bzw. ist eine solche nicht anzuwenden, sind ausgezahlte Tagesgelder bei täglicher Heimkehr ab dem Zeitpunkt nicht mehr steuerfrei, ab dem **der auswärtige Einsatzort zu einem neuen Mittelpunkt der Tätigkeit** wird.

Ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit entsteht in folgenden Fällen:

- ➡ Die Dienstreise dauert ununterbrochen an einem Ort länger als fünf Tage

Beispiel:

*Ein Mandatar besucht einen Fortbildungskurs (Klärwärterkurs) für die Dauer von 10 Tagen und **kehrt dabei täglich nach Hause zurück**. Für die ersten fünf Tage kann von der Gemeinde ein steuerfreies Tagesgeld in Höhe von höchstens EUR 26,40 (bei einer Dienstreisedauer von mehr als 11 Stunden täglich) ausgezahlt werden, ab dem sechsten Tag sind die Tagesgelder (wenn keine lohngestaltende Vorschrift anzuwenden ist) nicht mehr steuerfrei.*

- ➔ Die Dienstreise führt regelmäßig (wöchentlich) wiederkehrend öfter als fünf Tage zum selben Ort.

Beispiel:

Der Bürgermeister fährt einmal pro Woche zur Bezirkshauptmannschaft. Ab der sechsten Dienstreise zur Bezirkshauptmannschaft sind die Tagesgelder nicht mehr steuerfrei.

- ➔ Die Dienstreise erfolgt unregelmäßig wiederkehrend zum selben Ort öfter als 15 Tage im Kalenderjahr.

Beispiel

Der Bürgermeister fährt durchschnittlich sechs Mal pro Jahr für einen oder zwei Tage in die Landeshauptstadt zur Gemeindeaufsichtsbehörde usw. Es liegt keine Regelmäßigkeit vor, so dass die Tagesgelder für höchstens 15 Tage pro Kalenderjahr steuerfrei bleiben.

- ➔ Die Dienstreisen erfolgen in einem gleich bleibenden Einsatzgebiet länger als fünf Tage (für Fahrten des Bürgermeisters im Gemeindegebiet stehen daher keine steuerfreien Tagesgelder zu).

Tagesgelder können in diesen Fällen also nur für die Anfangsphase von 5 bzw. 15 Tagen steuerfrei gewährt werden.

Ist im Rahmen einer vom Arbeitgeber (Gemeinde) angeordneten Reise **die tägliche Heimkehr nicht zumutbar**, können Tagesgelder für eine Tätigkeit am selben Ort sechs Monate lang bis zur Höhe von EUR 26,40 (ATS 360 bis 2001) täglich steuerfrei ausgezahlt werden.

Beispiel:

*Ein Mandatar besucht einen Fortbildungskurs (Klärwärterkurs) für die Dauer von 10 Tagen und **nächtigt am Ausbildungsort**. Das Tagesgeld bleibt für die gesamte auswärtige Tätigkeit von 10 Tagen (weniger als sechs Monate) steuerfrei.*

3.3.4 Nächtigungsgelder (Rz 730 ff)

Für Nächtigungen im **Inland** können die Kosten der Nächtigung inklusive Frühstück (lt. Beleg) steuerfrei vom Arbeitgeber ausbezahlt werden. Erfolgt kein belegmäßiger

Nachweis, können vom Arbeitgeber ab einer Entfernung von 120 km zwischen Wohnort und Einsatzort, ohne Prüfung, ob tatsächlich genächtigt wurde, pauschal EUR 15 (ATS 200 bis 2001) pro Nacht steuerfrei gewährt werden. Kann aber für die Nächtigung kein Aufwand entstehen, weil der Arbeitgeber eine Nächtigungsmöglichkeit zur Verfügung stellt, kann eine diesbezügliche Pauschale nicht steuerfrei ausbezahlt werden.

3.3.5 Auslandsdienstreisen (Rz 725 – Rz 729, Rz 733)

Tages- und Nächtigungsgelder im Ausland können vom Arbeitgeber mit dem Höchstsatz der Auslandsreisesätze der Bundesbediensteten steuerfrei ausgezahlt, Nächtigungskosten inklusive Frühstück aber auch laut Belegen im tatsächlich entstandenen Ausmaß steuerfrei abgegolten werden. Die Auslandsreisesätze sind im Anhang zu den Lohnsteuerrichtlinien (Rz 1294) zu finden.

Speziell für Bürgermeister und andere Gemeindemandatäre:

Die Aussagen unter Pkt. 3.3.4 und Pkt. 3.3.5 gelten auch für alle Bürgermeister/Gemeindemandatäre, unabhängig davon, ob die von der Gemeinde im Falle von Dienstreisen ausgezahlten Nächtigungsgelder bzw. Kostenersätze für Auslandsdienstreisen auf Grund landesgesetzlicher Regelung zustehen oder nicht.

3.3.6 Reisekostenpauschale

Werden einem Gemeindemandatar die Reisekosten mittels einer Pauschale abgegolten, so ist diese Pauschale steuerpflichtiger Bezug (Rz 722). Eine solche Reisekostenpauschale darf aber insoweit steuerfrei bleiben, als sie mit Reisekostenabrechnungen iS der vorstehenden Ausführungen (Pkt. 3.3.1 bis Pkt. 3.3.5) belegt ist und die Pauschale den Charakter von „limitierten Kilometergeldern“ bzw. „limitierten Tagesgeldern“ hat. Dabei handelt es sich dann um keine steuerlich unzulässige Pauschalierung, wenn der Arbeitgeber eine Jahresabrechnung vornimmt und die Rückzahlung des nicht ausgeschöpften Jahresbetrages verlangt. Für den Fall, dass die nachgewiesenen Reisekosten die Pauschale übersteigen, können sie unter den in Pkt. 6.2.5 dargestellten Voraussetzungen als Werbungskosten geltend gemacht werden (sofern nicht die besondere Werbungskostenpauschale – siehe Pkt. 6.1 – in Anspruch genommen wird).

Ein Muster „Einzelreisekostenabrechnung“ ist im → Anhang (02) angeschlossen.

3.4 Freiwillige Pensionsvorsorge laut landesgesetzlicher Regelung

Gemeindemandatäre, insbesondere Bürgermeister, können sich – der jeweiligen landesgesetzlichen Regelung entsprechend – durch Erklärung zur Leistung eines Beitrages in eine von ihnen ausgewählte Pensionskasse verpflichten. Im Falle der Abgabe einer solchen Erklärung verringern sich die ihnen gebührenden Bezüge auf zehn Elftel, wobei die Gemeinde 10 % der auf zehn Elftel verringerten Bezüge an die gewählte Pensionskasse zu leisten hat.

Diese von der Gemeinde zu leistenden Bezüge gehören als „Arbeitgeberbeiträge“ zu einer Pensionskasse nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn sich der Bürgermeister für dieses System bereits zu Beginn einer Funktionsperiode mittels Erklärung entscheidet. Bei späterer Abgabe dieser Erklärung wäre von „Arbeitnehmerbeiträgen“ auszugehen: Die Gemeinde hätte den vollen Bezug einschließlich der von ihr an die Pensionskasse geleisteten Beiträge zu versteuern, die Beiträge an die Pensionskasse wären für den Bürgermeister allenfalls – wenn überhaupt, nur sehr eingeschränkt abzugsfähige – Sonderausgaben.

Später von der Pensionskasse ausgezahlte „Pensionen“ sind voll steuerpflichtig, soweit sie auf „Arbeitgeberbeiträge“ entfallen und nur mit 25 % steuerlich zu erfassen, soweit sie als „Arbeitnehmerbeiträge“ geleistet wurden.

Sofern ein Gemeindeorgan Anspruch auf die Leistung eines Pensionskassenbeitrages auf Grund landesgesetzlicher Regelung zusätzlich zu dem ihm gebührenden Bezug hat – die Leistung dieses Beitrages also obligatorisch ist und nicht zu Lasten des Bezuges des Gemeindemandatärs geht und überdies nicht von dessen Erklärung abhängt – zählen die von der Gemeinde geleisteten Pensionskassenbeiträge, solange sie der jeweiligen landesgesetzlichen Regelung entsprechen, als Arbeitgeberbeiträge keinesfalls zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

Zur Behandlung solcher Beiträge an eine Pensionskasse in der Sozialversicherung siehe Pkt. 8.1.1 und Pkt. 8.3.

3.5 Welche Werbungskosten und Sonderausgaben werden schon vom Arbeitgeber (von der Gemeinde) lohnsteuermindernd berücksichtigt?

Zur Ermittlung der Lohnsteuerbemessungsgrundlage – also vor Anwendung des Lohnsteuertarifes (siehe Pkt. 4) – hat der Arbeitgeber (die Gemeinde) noch folgende Beträge vom Arbeitslohn abzuziehen (Rz 1027 ff):

- ▶ Werbungskostenpauschale: EUR 132 (ATS 1.800 bis 2001) p.a., EUR 11 (ATS 150 bis 2001) p.m. bzw. EUR 0,367 (ATS 5 bis 2001) p.d.;
- ▶ Sonderausgabenpauschale: EUR 60 (ATS 819 bis 2001) p.a., EUR 5 (ATS 68,25 bis 2001) p.m. bzw. EUR 0,167 (ATS 2,28 bis 2001) p.d.;
- ▶ einbehaltene Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung nach dem B-KUVG (siehe Pkt. 8.1);
- ▶ einbehaltene Pflichtbeiträge zur Pensionsversicherung auf Grund der jeweils heranzuziehenden landesgesetzlichen Regelung (siehe Pkt. 8.3);
- ▶ Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (siehe Pkt. 6.2.2) und vom Arbeitgeber einbehaltene Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen (z.B. Gewerkschaftsbeiträge – Rz 240, nicht aber ein freiwilliger Beitrag an eine politische Partei – siehe auch Pkt. 6.2.2);
- ▶ rückgezahlte Bezüge (siehe Pkt. 2.7);
- ▶ eine zustehende Pendlerpauschale (siehe Pkt. 3.2);
- ▶ Freibeträge auf Grund eines etwaigen Freibetragsbescheides (siehe Pkt. 5.6).

Diese Beträge mindern die Lohnsteuerbemessungsgrundlage (siehe dazu auch Pkt. 4.1 und Pkt. 4.3). Es ist allerdings zu beachten, dass Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung, Wohnbauförderungsbeiträge sowie Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen insoweit nicht von der zum laufenden Tarif zu versteuernden Bemessungsgrundlage abzuziehen sind, als sie auf sonstige Bezüge (insbesondere den 13. und 14. Monatsbezug) entfallen, die mit dem 6%igen Steuersatz (siehe Pkt. 3.6 unten) besteuert werden: Dieser Anteil der Pflichtbeiträge mindert die Bemessungsgrundlage für den 6%igen Steuersatz (Rz 1119 ff).

3.6 Wie werden die sonstigen Bezüge (13. und 14. Bezug usw.) besteuert?

Sonstige Bezüge sind Bezüge, die einmalig oder in größeren Abständen und neben dem laufenden Arbeitslohn gewährt werden. Die bedeutendsten sonstigen Bezüge sind der Urlaubszuschuss und die Weihnachtsremuneration (13. und 14. Monatsbezug oder die vierteljährlichen Sonderzahlungen). Beispiele für weitere sonstige Bezüge sind Bilanzgelder, Prämien, Jubiläumsgelder oder Gewinnbeteiligungen.

Sonstige Bezüge sind bis zu einem Betrag von EUR 620 (ATS 8.500 bis 2001) steuerfrei, darüber hinaus werden sie bis Erreichen des „Jahressechstels“ (ein Sechstel der jeweils zugeflossenen auf das Kalenderjahr hochgerechneten laufenden Bezüge) mit dem festen Steuersatz von 6 % versteuert. Wenn das Jahressechstel durch den 13. und 14. Bezug bereits voll ausgeschöpft ist, kommt es für weitere andere sonstige Bezüge (z.B. für ein Jubiläumsgeld) zur Tarifbesteuerung (Rz 1050 ff).

Übersteigt das Jahressechstel nicht die „Freigrenze“ von EUR 1.680 (ATS 23.000 bis 2001) – das ist bis zu einem Monatsbrutto-Bezug von EUR 840 (ATS 11.500 bis 2001) der Fall – bleiben die sonstigen Bezüge bis zur Höhe dieser Freigrenze steuerfrei.

4. WIE WIRD DIE LOHN- BZW. EINKOMMENSTEUER BERECHNET?

Wenn die Lohnsteuerbemessungsgrundlage feststeht, hat der Arbeitgeber (die Gemeinde) die Lohnsteuer zu ermitteln und einzubehalten (beachte Pkt. 3.1.2). Jener Teil der Bemessungsgrundlage, für den ein begünstigter Steuersatz (im Wesentlichen ist dies der feste 6%ige Steuersatz für den 13. und 14. Monatsbezug) nicht zusteht, ist nach dem Einkommensteuertarif zu besteuern. Dieser besteht einerseits aus progressiv ansteigenden Prozentsätzen, welche auf die jeweiligen Tarifstufen angewendet werden und andererseits aus den Steuerabsetzbeträgen, welche die auf Grund der Tarifberechnung ergebende Steuer unmittelbar mindern. Erst daraus ergibt sich die endgültige vom Arbeitgeber (Gemeinde) einzubehaltende Lohnsteuer.

4.1 Lohnsteuerberechnung unter Anwendung der „Effektiv-Tarif-Tabelle“

Auf Grund der mit dem Euro-Steuerumstellungsgesetz (EuroStUG 2001) vorgenommenen Änderungen entfällt bei Lohnsteuerberechnungen für Zeiträume seit 1. Jänner 2002 die Rundung des Einkommens auf volle 100 Schilling. Dadurch wird die Berechnung der Lohnsteuer insofern erleichtert, als sie direkt unter Anwendung der sogenannten „Effektiv-Tarif-Tabelle“ ermittelt werden kann (Rz 813b und 1295).

Die Monats- und Tages-Effektiv-Tarif-Tabellen sind der Broschüre im → Anhang (04) angeschlossen.

Wie bei der Anwendung von Lohnsteuertabellen dient als Berechnungsbasis der zum laufenden Tarif zu versteuernde Arbeitslohn des Lohnzahlungszeitraums (Monat oder Tag) nach Abzug der unter Pkt. 3.5 genannten entsprechenden Beträge. Die sich danach ergebende Bemessungsgrundlage ist mit dem Prozentsatz des entsprechenden Monats(Tages-)einkommens zu multiplizieren und davon der unter „Abzug“ aufscheinende Betrag (siehe Anhang 04) abzuziehen. Die errechnete Lohnsteuer ist auf volle Cent kaufmännisch auf- oder abzurunden (siehe Beispiel zur Berechnung der Lohnsteuer unter Pkt. 4.1.5).

4.1.1 Allgemeiner Absetzbetrag, Verkehrs-, Arbeitnehmer- und Pensionistenabsetzbetrag

In den Tarif-Tabellen (Anhang 04) sind folgende Steuerabsetzbeträge bereits eingearbeitet bzw. berücksichtigt:

- ▶ Allgemeiner Absetzbetrag: EUR 877 (ATS 12.200 bis 2001) p.a., er vermindert sich jedoch mit der Höhe des Einkommens und steht ab einem Jahreseinkommen von EUR 35.421 (ATS 487.400 bis 2001) nicht mehr zu (Rz 769, Rz 770).
- ▶ Verkehrsabsetzbetrag: EUR 291 (ATS 4.000 bis 2001) p.a. (siehe Pkt. 3.2 und Rz 807).
- ▶ Arbeitnehmerabsetzbetrag: EUR 54 (ATS 750 bis 2001) p.a. Dieser Absetzbetrag steht nur lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmern zu (Rz 805, Rz 808).

Diese Absetzbeträge mindern die sich auf Grund des Tarifes ergebende Steuer, sind vom Arbeitgeber (von der Gemeinde) automatisch zu berücksichtigen und daher in den Effektiv-Tarif-Tabellen (Anhang 04) unter „Abzug“ schon in jeweils richtiger Höhe enthalten.

Pensionisten steht statt dem Arbeitnehmer- und Verkehrsabsetzbetrag der Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von EUR 400 (ATS 5.500 bis 2001) p.a. zu, wobei sich auch dieser Absetzbetrag mit der Höhe der Pensionsbezüge vermindert; beginnend mit zu versteuernden Pensionsbezügen von EUR 16.715 (ATS 230.000 in 2001) bis der Absetzbetrag bei Pensionsbezügen von EUR 21.802 (ATS 300.000 in 2001) Null beträgt (Rz 809). Der Pensionistenabsetzbetrag wird von der pensionsauszahlenden Stelle automatisch berücksichtigt, zur Effektiv-Tarif-Tabelle für Pensionisten siehe Rz 1295.

4.1.2 Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

Die Effektiv-Tarif-Tabellen im Anhang unterscheiden für die Steuerberechnung auch, ob der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht oder nicht.

Dieser Steuerabsetzbetrag beträgt EUR 364 (ATS 5.000 bis 2001) und steht nur Alleinverdienern und Alleinerziehern zu (Rz 771 bis Rz 789).

4.1.2.1 Alleinverdiener ist,

- ▶ wer mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt, oder
- ▶ wer mehr als 6 Monate im Kalenderjahr mit einem Lebensgefährten in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt und dabei einer der beiden für mindestens ein Kind den Kinderabsetzbetrag (Rz 790 ff), der gleichzeitig mit der Familienbeihilfe ausgezahlt wird, erhält.

In beiden Fällen dürfen die Einkünfte des (Ehe-)Partners bestimmte Grenzen nicht überschreiten:

- ▶ Der Ehepartner (ohne Kind/er) darf Einkünfte von höchstens EUR 2.200 (ATS 30.000 bis 2001) p.a. beziehen.

- ▶ In einer ehelichen oder eheähnlichen Gemeinschaft mit mindestens einem Kind darf der (Ehe-)Partner Einkünfte von maximal EUR 4.400 (ATS 60.000 bis 2001) jährlich haben.

Maßgeblich für diese Grenzen sind die steuerpflichtigen Einkünfte, d.h., dass zu deren Ermittlung vom Bruttobezug noch folgende Beträge abgezogen werden:

- ▶ Sozialversicherungsbeiträge (siehe Pkt. 8),
- ▶ Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Interessenvertretungen (siehe Pkt. 3.5),
- ▶ Pendlerpauschale (siehe Pkt. 3.2),
- ▶ sonstige Werbungskosten (zumindest die allgemeine Pauschale von EUR 132 – Rz 320, Rz 321),
- ▶ etwaige steuerfreie Bezüge (insbesondere der Freibetrag für die sonstigen Bezüge – siehe Pkt. 2.5 und Pkt. 3.6).

Bei mehreren Einkünften ist der Gesamtbetrag aller Einkünfte maßgeblich. Familienbeihilfen, Karenzurlaubsgeld, Arbeitslosengeld sowie Alimentationszahlungen sind nicht für die Berechnung der vorstehenden Grenzen zu berücksichtigen. Sehr wohl in die Berechnung einzubeziehen sind die Einkünfte des (Ehe-)Partners aus Kapitalvermögen, auch wenn sie endbesteuert sind (z.B. Zinsen, Dividenden), und ebenso das steuerfreie Wochengeld.

Beispiel (Ehepartner mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit):

<i>Bruttobezug p.a.</i>	<i>EUR</i> 5.250
<i>davon steuerfreie sonstige Bezüge innerhalb des Jahressechstels (siehe Pkt. 3.6)</i>	<i>- EUR</i> 750
<i>Sozialversicherungsbeiträge für laufende Bezüge (lt. Lohnzettel Code 230 – siehe Pkt. 3.1.4 und Pkt. 4.3)</i>	<i>- EUR</i> 794
<i>Werbungskostenpauschale</i>	<i>- EUR</i> <u>132</u>
<i>Für den Grenzbetrag maßgebliche Einkünfte</i>	<i>EUR</i> <u>3.574</u>

Steht für mindestens ein Kind der Kinderabsetzbetrag zu, sind die Voraussetzungen für den Alleinverdienerabsetzbetrag gegeben (innerhalb der Grenze von EUR 4.400), andernfalls nicht (Grenze von EUR 2.200 ist überschritten).

4.1.2.2 Alleinerzieher ist,

- ▶ wer mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer ehelichen oder eheähnlichen Gemeinschaft lebt und
- ▶ den Kinderabsetzbetrag für mindestens ein Kind erhält.

4.1.3 Unterhaltsabsetzbetrag (Rz 795 bis Rz 804)

Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt jeweils p.m. EUR 25,50 (ATS 350 bis 2001) für das erste Kind, EUR 38,20 (ATS 525 bis 2001) für das zweite Kind und jeweils EUR 50,90 (ATS 700 bis 2001) für das dritte und jedes weitere Kind, für das der gesetzliche Unterhalt geleistet wird.

Anspruch auf diesen Absetzbetrag hat, wer für ein oder mehrere nicht haushaltszugehörige Kinder, für das (die) weder ihm noch seinem mit ihm im selben Haushalt lebenden (Ehe-) Partner Familienbeihilfe gewährt wird, nachweislich den gesetzlichen Unterhalt leistet.

Der Unterhaltsabsetzbetrag wird nicht schon laufend vom Arbeitgeber (Gemeinde) berücksichtigt, sondern erst im Nachhinein bei der Arbeitnehmer- oder Einkommensteueranmeldung (siehe Pkt. 5.3).

4.1.4 Absetzbeträge bei niedrigen Einkünften – „Negativsteuer“ (Rz 811, Rz 812)

Wirken sich auf Grund eines geringen Einkommens der

- ▶ Alleinverdienerabsetzbetrag (bei mindestens einem Kind, also wenn die Einkunftsgrenze von EUR 4.400 gilt) oder
- ▶ Alleinerzieherabsetzbetrag und
- ▶ Arbeitnehmerabsetzbetrag

nicht oder nicht voll steuermindernd aus, schreibt das Finanzamt diese insoweit gut („Negativsteuer“).

Im Falle des Arbeitnehmerabsetzbetrages ist diese Gutschrift jedoch mit 10 % der geleisteten Sozialversicherungsbeiträge, maximal aber mit EUR 110 (ATS 1.500 bis 2001) begrenzt.

Insgesamt kann die Gutschrift maximal (EUR 364 + EUR 110 =) EUR 474 bzw. (ATS 5.000 + ATS 1.500 =) ATS 6.500 bis 2001 betragen, wenn sich diese Absetzbeträge auf Grund des geringen Einkommens zur Gänze nicht steuermindernd ausgewirkt haben.

Die Gutschrift durch das Finanzamt erfolgt im Rahmen der Veranlagung (Formular L 1). Kommt es zu keiner Veranlagung im Sinne Pkt. 5.1 bis Pkt. 5.3, wird die Gutschrift und deren Erstattung mit dem Formular E 5 beantragt.

4.1.5 Beispiel zur Berechnung der Lohnsteuer

Das folgende Beispiel zeigt, wie die Effektiv-Tarif-Tabelle bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum anzuwenden ist (Beträge in Euro):

<i>Monatsbezug eines Bürgermeisterbrutto</i>	2.053,14
<i>abzüglich von der Gemeinde lt. Pkt. 3.5 zu berücksichtigende Beträge:</i>	
• <i>Werbungskostenpauschale</i>	11,00
• <i>Sonderausgabenpauschale</i>	5,00
• <i>einbehaltener Pflichtbeitrag zur Krankenversicherung (siehe Pkt. 8.1.1), 3,95 % von 2.053,14</i>	81,10
• <i>einbehaltener Pflichtbeitrag zur Pensionsversicherung (siehe Pkt. 8.3), 12,55 % von 2.053,14</i>	257,67
• <i>..... (lt. Pkt. 3.5)</i>	<u>0,00</u>
<i>.....</i>	<u>445,93</u>
<i>Lohnsteuerbemessungsgrundlage</i>	<u><u>1.698,37</u></u>
<i>Anwendung des Prozentsatzes lt. Tariftabelle Anhang (04),</i>	
<i>Stufe 1.514,01 bis 1.816,67: 1.698,37 x 32,92731 % =</i>	559,2275
<i>- Abzugsbetrag (mit Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag)</i>	<u>- 269,463</u>
<i>Monatslohnsteuer (ungerundet)</i>	289,7645
<i>Monatslohnsteuer (gerundet)</i>	<u><u>289,76</u></u>

Im → Anhang (03) ist ein Formular zur Berechnung der Lohnsteuer angeschlossen.

4.2 Lohnsteuerberechnung unter Zuhilfenahme von Lohnsteuertabellen mit gerundetem Einkommen

Der Wegfall der Einkommensrundung seit 1. Jänner 2002 beeinflusst vor allem die Steuerberechnung anhand von Lohnsteuertabellen, weil es für die Erstellung und Handhabung von Lohnsteuertabellen keine feststehenden Stufen mehr gibt. Die Lohnsteuerrichtlinien 2002 (Rz 813c) sehen in diesem Zusammenhang vor, dass es für die Ermittlung der Monats- und Tageslohnsteuer auch zulässig ist, von einem auf ganze Euro aufgerundeten zu versteuernden Monatsarbeitslohn bzw. von einem auf 10 Cent aufgerundeten Tagesarbeitslohn auszugehen und davon die Steuerberechnung anhand einer veröffentlichten Lohnsteuertabelle („Annäherungstabelle“) vorzunehmen. Die genaue Lohnsteuerberechnung erfolgt über eine eventuelle Aufrollung durch den Arbeitgeber oder im Rahmen einer (Arbeitnehmer)Veranlagung.

4.3 „Jahreslohnsteuertabelle“

Im → Anhang (05) ist auch eine Jahres-Effektiv-Tarif-Tabelle („Jahreslohnsteuertabelle“) angeschlossen. Mittels dieser Tabelle ist es einem Gemeindemandatar möglich, seine Jahreslohnsteuer zu errechnen. Dabei ist genauso vorzugehen, wie unter Pkt. 4.1 erläutert: Zunächst ist der zum laufenden Tarif zu versteuernde Jahresarbeitslohn um die unter Pkt. 3.5 genannten Beträge zu vermindern, wobei der für diese Berechnung abzuziehende Teil der Sozialversicherungsbeiträge im Lohnzettel unter dem Code 230 aufscheint. Die sich danach ergebende Bemessungsgrundlage ist mit dem Prozentsatz des entsprechenden Jahreseinkommens zu multiplizieren und davon der unter „Abzug“ aufscheinende Betrag abzuziehen. Der so ermittelte Lohnsteuerbetrag ist auf volle Cent kaufmännisch auf- oder abzurunden.

Die „Jahreslohnsteuertabelle“ kann aber von einem Gemeindemandatar, der ausschließlich lohnsteuerpflichtige Einkünfte hat, auch dazu verwendet werden, die aus seiner Arbeitnehmerveranlagung (siehe Pkt. 5) zu erwartende Nachzahlung oder Gutschrift – soweit sie nicht die auf sonstige Bezüge (siehe Pkt. 3.6) entfallende Lohnsteuer betrifft - vorzuberechnen oder den auf Grund einer Veranlagung ergehenden Einkommensteuerbescheid (siehe Pkt. 5.4) zu überprüfen. Dazu ist die sich nach der vorstehenden Berechnung ergebende Bemessungsgrundlage (vor Anwendung des Prozentsatzes) noch um jene erst im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend

gemachten Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen zu vermindern, soweit sie die bereits vom Arbeitgeber berücksichtigten Beträge (siehe vorstehend) übersteigen. Das nach dieser Berechnung resultierende Einkommen ist mit dem Prozentsatz des entsprechenden Jahreseinkommens zu multiplizieren und davon der unter „Abzug“ aufscheinende Betrag abzuziehen. Die so ermittelte Einkommensteuer ist auf volle Cent kaufmännisch auf- oder abzurunden.

Die „Jahreslohnsteuertabelle“ kann ebenso Gemeindemandataren behilflich sein, welche neben ihren lohnsteuerpflichtigen auch noch weitere einkommensteuerpflichtige Einkünfte (beispielsweise aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung usw.) haben: Dabei ist zu beachten, dass die auf Grund der vorstehenden Berechnung ermittelte Bemessungsgrundlage für die lohnsteuerpflichtigen Einkünfte um die weiteren bzw. selbständigen Einkünfte zu erhöhen ist (= Gesamtbetrag der Einkünfte – siehe Pkt. 2.1). Übersteigen die weiteren einkommensteuerpflichtigen Einkünfte den Betrag von EUR 730 (ATS 10.000 bis 2001) für das Kalenderjahr nicht, bleiben sie unberücksichtigt und können daher auch nicht zur Veranlagung zur Einkommensteuer führen (siehe Pkt. 5.1). Übersteigen die weiteren Einkünfte allerdings diesen Freibetrag, so vermindert sich der Freibetrag jeweils um den übersteigenden Betrag, so dass der Freibetrag bei weiteren bzw. selbständigen Einkünften von EUR 1.460 (ATS 20.000 bis 2001) bereits Null beträgt.

Vom Gesamtbetrag der Einkünfte sind ein etwaiger - im Sinne der vorstehenden Ausführungen - zustehender Freibetrag und jene erst im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung geltend gemachten, im Zusammenhang mit den nichtselbständigen Einkünften als Gemeindemandatar angefallenen Werbungskosten (siehe Pkt. 6), Sonderausgaben (Rz 429 bis Rz 630) und außergewöhnlichen Belastungen (Rz 814 bis Rz 908) abzuziehen, soweit sie die bereits vom Arbeitgeber berücksichtigten Beträge übersteigen. Das nach dieser Berechnung resultierende Einkommen (siehe Pkt. 2.1 Steuerbemessungsgrundlage) ist mit dem Prozentsatz des entsprechenden Jahreseinkommens zu multiplizieren und davon ist der in der Spalte „Abzug“ aufscheinende Betrag abzuziehen (siehe Anhang 04). Die so ermittelte Einkommensteuer ist auf volle Cent kaufmännisch auf- oder abzurunden.

Zu beachten ist, dass die Sonderausgabenpauschale (p.a. EUR 60 bzw. ATS 819 bis 2001) bereits bei der Lohnverrechnung durch den Arbeitgeber (die Gemeinde) in voller Höhe abgezogen wird, während sie im Rahmen der Einkommensteuer – oder Arbeit-

nehmerveranlagung (siehe Pkt. 5) – bei Jahreseinkünften von mehr als EUR 36.400 (ATS 500.000 bis 2001) so gleichmäßig vermindert angesetzt wird, dass sie bei Einkünften von EUR 50.900 (ATS 700.000 bis 2001) Null beträgt.

5. DAS VERFAHREN BEIM FINANZAMT

Mit der Übermittlung des Lohnzettels (siehe Pkt. 3.1.4) ist sozusagen das Lohnsteuerverfahren beim Arbeitgeber beendet. Alle weiteren Schritte, wie insbesondere die Geltendmachung von Werbungskosten, erfolgen beim Wohnsitzfinanzamt im Rahmen der Einkommensteuer- bzw. Arbeitnehmerveranlagung. Dafür ist es jedenfalls erforderlich, dass der Arbeitnehmer (Gemeindemandatar) nach Ablauf des Kalenderjahres die entsprechende Steuererklärung beim Finanzamt einreicht: Wer im Kalenderjahr nur nicht-selbständige Einkünfte bezogen hat (z.B. ein Angestellter, der auch als Gemeindemandatar tätig war), der muss das Formular L 1 (Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung) verwenden. Mandatare, die neben ihren Bezügen von der Gemeinde andere Einkünfte beziehen, müssen das Formular E 1 (Einkommensteuererklärung) verwenden. Mit der Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung oder der Einkommensteuererklärung werden auch alle Werbungskosten, Sonderausgaben und/oder außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht.

5.1 Wann muss ein Gemeindemandatar (auf Grund der lohnsteuerpflichtigen Einkünfte aus dieser Funktion) von sich aus, also ohne Aufforderung durch das Finanzamt, eine Steuererklärung abgeben?

Übersteigt das zu veranlagende Einkommen im Kalenderjahr EUR 8.720 (ATS 120.000 bis 2001), so ist bei Vorliegen folgender 4 Fakten eine **Einkommensteuererklärung oder eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung** verpflichtend abzugeben (Rz 915 ff):

- 1** Wenn neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften andere Einkünfte (z.B. aus einem Gewerbebetrieb, einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, aus Vermietung und Verpachtung oder z.B. aus Werkverträgen) von insgesamt mehr als EUR 730 (ATS 10.000 bis 2001) erzielt wurden. Endbesteuerte Kapitalerträge sind hier nicht einzurechnen.

Beispiele:

Ein Gemeindemandatar erzielt im Hauptberuf als Gewerbetreibender einen Gewinn in Höhe von EUR 20.000. Unabhängig von der Höhe seiner nichtselbständigen Einkünfte als Gemeindemandatar muss er eine Einkommensteuererklärung (Formular E 1) abgeben.

Ein Bürgermeister (steuerpflichtiger Bezug EUR 20.000) betreibt daneben eine pauschalierte Landwirtschaft. Übersteigt der pauschal festgestellte Gewinn aus der Landwirtschaft den Betrag von EUR 730, dann ist er verpflichtet, von sich aus eine Einkommensteuererklärung (Formular E 1) abzugeben. Ist der Gewinn aus der Landwirtschaft geringer als EUR 730, wird er zur Geltendmachung seiner Werbungskosten einen Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung abgeben (siehe Pkt. 5.3).

Ein Gemeinderat bezieht für seine Tätigkeit eine Entschädigung von EUR 2.000 (laut Lohnzettel wurde dafür keine Lohnsteuer einbehalten) und einen pauschalierten Gewinn aus seiner Landwirtschaft in Höhe von EUR 6.000. Dieser Gemeinderat muss keine Einkommensteuererklärung abgeben, ein freiwilliger Antrag wäre für ihn nur sinnvoll, wenn dieser zu einer Steuergutschrift („Negativsteuer“ – siehe Pkt. 4.1.4) führen würde.

Frist für die Abgabe der Erklärung (Formular E 1) ist bei Pflichtveranlagung jeweils der 15. Mai des Folgejahres, eine Fristverlängerung ist auf Antrag möglich. → Achtung: Bei Steuernachforderungen kann es zur Vorschreibung von „Anspruchszinsen“ durch das Finanzamt kommen (siehe Pkt. 5.9).

- 2** Wenn im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen wurden. In diesem Fall liegen nur nichtselbständige Bezüge vor, es ist daher eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) abzugeben.

Beispiele:

Ein Gemeindemandatar ist hauptberuflich als Angestellter tätig. Er bezieht somit zwei lohnsteuerpflichtige Bezüge und muss unabhängig von der Höhe des Bezuges als Gemeinderat eine Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1)

abgeben. Dies ist auch dann erforderlich, wenn der Gemeinderatsbezug (z.B. Sitzungsgeld) im Kalenderjahr weniger als die Mindestpauschale von EUR 438 bzw. ATS 6.000 im Jahr 2001 (siehe Pkt. 6.1) beträgt, weil die Werbungskosten (und damit auch die Pauschale) erst bei der Veranlagung geltend gemacht werden können.

Ein Bürgermeister bezieht neben seinem Bürgermeisterbezug eine Pension. Er bezieht ebenfalls zwei lohnsteuerpflichtige Bezüge und muss eine Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) abgeben.

Ein Gemeinderat erhält von der Gemeinde eine Entschädigung in Höhe von EUR 1.000, ist hauptberuflich Bauarbeiter und betreibt daneben einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einem pauschalen Gewinn von EUR 600. Da die „selbständigen“ Einkünfte unter EUR 730 liegen, muss er infolge der beiden nichtselbständigen Bezüge eine Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) abgeben.

Ebenso muss z.B. ein Bürgermeister die Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1) einreichen, wenn er neben seiner hauptberuflichen Tätigkeit als Bürgermeister als lohnsteuerpflichtiger Lehrbeauftragter (Rz 992) tätig ist.

Die Frist für die Abgabe der Erklärung (Formular L 1) ist bei Pflichtveranlagung der 30. September des Folgejahres (kann auf Antrag ebenfalls verlängert werden). → Achtung: Bei Steuernachforderungen kann es zur Verschreibung von Anspruchszinsen durch das Finanzamt kommen (siehe Pkt. 5.9).

- 3** Wenn auch nur ein nichtselbständiger Bezug vorliegt und der Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag für das Kalenderjahr nicht zusteht, bei der laufenden Lohnverrechnung aber berücksichtigt worden ist. In diesem Fall ist eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) bis 30. September des Folgejahres (siehe vorstehend) beim Finanzamt einzureichen.
- 4** Wenn das Finanzamt zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung oder einer Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung auffordert. Dies erfolgt in der Regel durch Zusendung des entsprechenden Erklärungsformulars (E1 oder L1).

5.2 Wann wird eine Pflichtveranlagung durchgeführt?

In allen vorgenannten Fällen, in denen Steuererklärungspflicht besteht (Rz 909 ff). Das Finanzamt wird in folgenden Fällen durch Zusendung eines Formulars L 1 zur Einreichung einer Erklärung auffordern:

- ➔ Wenn im Kalenderjahr Krankengeld aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz (z.B. für Truppen- oder Kaderübungen) ausbezahlt oder Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und/oder Pensionsversicherung rückerstattet worden sind; weitere Fälle sind ab der Veranlagung für das Jahr 2001 der Bezug von Unfallrenten sowie von Insolvenz-Ausfallgeld im Falle eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens.

Beispiel:

Ein Bürgermeister erhält in einem Kalenderjahr neben seinem Bürgermeisterbezug eine Rückerstattung von infolge Überschreitens der Höchstbeitragsgrundlage zu hoch entrichteten Krankenversicherungsbeiträgen (siehe Pkt. 8.1.3) für Vorjahre. Über diese Rückzahlung hat der auszahlende Versicherungsträger einen Lohnzettel auszustellen und an das Finanzamt zu übermitteln, dieses sendet dem Bürgermeister eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung zu (Rz 1177). Es erfolgt in diesem Fall eine Pflichtveranlagung durch das Finanzamt.

- ➔ Wenn für das jeweilige Kalenderjahr ein Freibetragsbescheid ausgestellt worden ist. Eine Pflichtveranlagung ist hier aber nur durchzuführen, wenn der in diesem Bescheid ausgewiesene Freibetrag zu hoch war.

Beispiel:

Ein Bürgermeister hat auf Grund der Veranlagung des Jahres 1999 für Werbungskosten und Sonderausgaben einen Freibetragsbescheid für das Jahr 2001 erhalten. Sofern er von sich aus keine Erklärung für das Jahr 2001 abgibt bzw. abgeben muss, wird ihn das Finanzamt dazu auffordern. Hat er im Jahr 2001 geringere Aufwendungen als im vorgelegten Freibetragsbescheid enthalten waren, wird durch die Pflichtveranlagung eine Nachforderung entstehen.

Den Erklärungen zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung sind keine Lohnzettel beizulegen. Diese werden vom Arbeitgeber (bzw. der jeweils auszahlenden Stelle) dem Finanzamt übermittelt (siehe Pkt. 3.1.4).

➔ **Achtung:** Bei Nachforderungen im Rahmen einer Pflichtveranlagung kann es zu Nachforderungszinsen kommen (siehe Pkt. 5.9).

5.3 Wann ist es zweckmäßig, einen Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung zu stellen, obwohl keine Erklärungspflicht besteht?

Für Gemeindemandatäre wird auf Grund mehrerer nichtselbständiger Bezüge oder auf Grund anderer Einkünfte im Regelfall Erklärungspflicht bestehen. Liegt hingegen nur ein nichtselbständiger Bezug vor (z.B. nur ein Bürgermeisterbezug) oder betragen die selbständigen Einkünfte neben einem nichtselbständigen Bezug weniger als EUR 730, können Werbungskosten (siehe Pkt. 6), Sonderausgaben (Rz 429 bis Rz 630) und/oder außergewöhnliche Belastungen (Rz 814 bis Rz 908) nur mit einem Antrag auf Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) geltend gemacht werden. Ein solcher Antrag (freiwillige Veranlagung) muss **innerhalb von fünf Jahren nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres** eingereicht werden (z.B. der Antrag für 2001 bis spätestens Ende Dezember 2006).

Eine freiwillige Veranlagung bzw. Steuererklärung wird insbesondere dann eingereicht, wenn eine Steuergutschrift zu erwarten ist.

Eine Steuergutschrift ist in der Regel zu erwarten,

- ▶ wenn während des Jahres unterschiedlich hohe Bezüge zugeflossen sind (z.B. Bezugserhöhung während des Jahres) und der Arbeitgeber keine Aufrollung durchgeführt hat,
- ▶ wenn während des Jahres der Arbeitgeber gewechselt wurde oder eine nicht ganzjährige Beschäftigung vorliegt (z.B. Beginn oder Beendigung der Tätigkeit als Bürgermeister),
- ▶ wenn auf Grund der geringen Höhe der Bezüge als Arbeitnehmer Anspruch auf „Negativsteuer“ (siehe Pkt. 4.1.4) besteht (eine Gemeindemandatarin bezieht z.B. Einkünfte als Halbtagsbeschäftigte in Höhe von EUR 6.000 und eine Entschädigung von der Gemeinde in Höhe von EUR 2.000),
- ▶ wenn Anspruch auf den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag (siehe Pkt. 4.1.2) oder auf eine Pendlerpauschale (siehe Pkt. 3.2) besteht, bei der laufenden Lohnverrechnung aber keine diesbezügliche Berücksichtigung erfolgte,

- ▶ wenn nur ein Bezug vorlag und die nicht lohnsteuerpflichtigen Nebeneinkünfte weniger als EUR 730 (ATS 10.000 bis 2001) betragen haben, aber (erstmal) Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen steuer-mindernd berücksichtigt werden sollen oder
- ▶ wenn der Unterhaltsabsetzbetrag (siehe Pkt. 4.1.3) zusteht.

Sofern ein solcher Tatbestand für ein vergangenes Kalenderjahr vorliegt und die Arbeitnehmerveranlagung für dieses Jahr noch nicht beantragt worden sein sollte, empfiehlt es sich, diesen Antrag innerhalb der vorgenannten Frist von fünf Jahren nachzuholen.

Besteht keine Erklärungspflicht und ist auch eine Pflichtveranlagung nicht durchzuführen, kann - für den Fall, dass es auf Grund eines solchen freiwilligen Antrages doch einmal zu einer Nachforderung kommen sollte - dieser Antrag noch im Wege der Berufung gegen den die Nachzahlung beinhaltenden Steuerbescheid (siehe folgender Pkt. 5.4) zurückgezogen werden (Rz 911).

5.4 Einkommensteuerbescheid

Sowohl auf Grund einer Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) als auch auf Grund einer Einkommensteuererklärung (Formular E 1) ergeht vom Finanzamt ein Einkommensteuerbescheid. Eine im Rahmen der laufenden Lohnverrechnung einbehaltene Lohnsteuer wird auf die Steuerschuld ebenso angerechnet, wie Einkommensteuervorauszahlungen. Die im Bescheid ausgewiesene Nachzahlung ist innerhalb eines Monats fällig (Zahlungserleichterungen siehe Pkt. 5.11).

Gegen den Einkommensteuerbescheid ist das Rechtsmittel der Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zulässig (siehe Pkt. 5.10).

5.5 Warum kommt es bei zwei oder mehreren Bezügen zu Nachzahlungen?

Jede bezugs- oder pensionsauszahlende Stelle berechnet die Lohnsteuer grundsätzlich nur für die von ihr ausbezahlten Bezüge oder Pensionen. Bei jedem Bezug werden daher die Absetzbeträge (obwohl sie für jeden Steuerpflichtigen nur einmal zustehen) und die niedrigen Tarifstufen berücksichtigt. Insgesamt ergibt sich dadurch eine zu

geringe Lohnsteuer. Bei der Einkommensteuer(Arbeitnehmer-)veranlagung werden nun diese Bezüge so besteuert, als wäre der Gesamtbetrag aller nichtselbständigen Bezüge in Form eines Bezuges ausgezahlt worden. Es erfolgt also eine Gleichstellung gegenüber jemandem, der nur ein Dienstverhältnis hat, aber ebenso viel Gehalt oder Pension bezieht, wie aus mehreren Bezügen zugeflossen ist.

5.6 Freibetragsbescheid (Rz 1039 bis Rz 1049)

Ein Freibetragsbescheid enthält bestimmte Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen, die der Arbeitgeber bereits bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigen kann (siehe Pkt. 3.5). Dadurch zahlt man bereits während des Jahres weniger Lohnsteuer. Normalerweise ergeht der Freibetragsbescheid gemeinsam mit dem Einkommensteuerbescheid auf Grund der Arbeitnehmer-/Einkommensteuerveranlagung. Gleichzeitig erhält man eine „Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber“.

Der Freibetragsbescheid gilt für das dem Veranlagungszeitraum zweitfolgende Jahr. Dem Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2001 werden z.B. der Freibetragsbescheid und die Mitteilung an den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 2003 angeschlossen. Dieser Freibetragsbescheid berücksichtigt Freibeträge – auf Basis des Jahres 2001 – vorläufig bereits für 2003. Sind die tatsächlichen Aufwendungen im Jahr 2003 höher als jene im Freibetragsbescheid, wird dies auf Antrag (Pkt. 5.3) bei der Veranlagung ausgeglichen und ist eine zusätzliche Gutschrift zu erwarten. Im Falle geringerer Aufwendungen kommt es im Regelfall zu Nachzahlungen. Wenn es ungewiss ist, ob im zweitfolgenden Jahr ähnliche Aufwendungen vorliegen wie im Basisjahr, kann zur Vermeidung von Nachzahlungen auf einen Freibetragsbescheid verzichtet werden. Für diesen Fall ist ein Kästchen auf der letzten Seite des Formulars L 1 vorgesehen. Hier kann auch ein betragsmäßig niedrigerer Freibetragsbescheid beantragt werden. Es kann aber auch die Mitteilung für den Arbeitgeber auf einen niedrigeren Freibetrag abgeändert (Rz 1049) oder diese dem Arbeitgeber nicht vorgelegt werden. Das Finanzamt kann auch von sich aus niedrigere Freibeträge festsetzen, wenn bestimmte Aufwendungen offensichtlich nur einmalig anfallen.

Kein Freibetragsbescheid ergeht bei einem Jahresfreibetrag unter EUR 90 oder wenn Einkommensteuervorauszahlungen (Pkt. 5.7) vorgeschrieben werden.

Auch losgelöst von der Arbeitnehmerveranlagung kann die Ausstellung eines Freibetragsbescheides beantragt werden. In diesem Fall sind beim zuständigen FA (Formular L 54) die zusätzlichen (neu anfallenden) Werbungskosten glaubhaft zu machen. Ein (neuer) Freibetragsbescheid ergeht aber nur dann, wenn voraussichtlich zusätzliche Werbungskosten von mindestens EUR 900 im Kalenderjahr anfallen werden. Auf Verlangen des Finanzamtes sind auch bei einem Antrag auf einen gesonderten Freibetragsbescheid alle maßgeblichen Nachweise (Belege und sonstige Unterlagen, wie z.B. ein Fahrtenbuch bzw. ein Fahrtennachweis) vorzulegen. Der Freibetragsbescheid kann bereits für das laufende Kalenderjahr ausgestellt werden, wenn der Antrag bis 30. Juni gestellt wird, ansonsten ergeht er erst für das Folgejahr. Wird die gleichzeitig ergehende Mitteilung für den Arbeitgeber diesem vorgelegt, kann der Freibetrag bereits bei der laufenden Lohnverrechnung (mittels „Aufrollung“ auch rückwirkend – Rz 1189 ff) berücksichtigt werden.

Die endgültige Berücksichtigung von Werbungskosten (ebenso von Sonderausgaben und/oder außergewöhnlichen Belastungen) erfolgt immer bei der Veranlagung für das jeweilige Jahr, unabhängig davon, ob ein Freibetragsbescheid ergangen ist oder nicht.

Sind Vorauszahlungen zu leisten, kann ein Freibetragsbescheid nicht erlassen werden. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, bei neu auftretenden Werbungskosten die Herabsetzung der Vorauszahlung zu beantragen.

5.7 Vorauszahlungsbescheid (EStR 2000, Rz 7557 ff)

Ergibt sich aus der Einkommensteuerschuld abzüglich der anrechenbaren Lohnsteuer (ohne Berücksichtigung etwaiger Einkommensteuervorauszahlungen) eine Nachzahlung, ergeht ein Einkommensteuervorauszahlungsbescheid für das laufende Jahr und die Folgejahre. Dabei sind gegenüber der Nachzahlung entsprechende Erhöhungen gesetzlich vorgesehen. Vorauszahlungen, deren Jahresbetrag EUR 300 (ATS 4.000 bis 2001) nicht übersteigt, werden nicht vorgeschrieben.

Wenn im laufenden Jahr gegenüber dem Veranlagungsjahr Einkünfte wegfallen (z.B. Aufgabe der Gemeinderatstätigkeit) oder geringere Einkünfte anfallen, kann ein Antrag auf Herabsetzung oder Nullstellung der Vorauszahlungen beim Finanzamt eingebracht werden. Damit für das laufende Jahr eine Herabsetzung erfolgen kann, muss dieser Antrag spätestens bis 30. September beim zuständigen Finanzamt gestellt werden.

Der Wegfall von Einkünften bzw. die Verminderung von Einkünften ist dem Finanzamt nachzuweisen.

5.8 Kann es auch bei einer Arbeitnehmerveranlagung zu Vorauszahlungen kommen?

Zu Vorauszahlungen kann es auch bei ausschließlich Lohnsteuerpflichtigen kommen und zwar dann, wenn die Nachzahlung mehr als EUR 300 beträgt. In diesen Fällen kann ausnahmsweise (z.B. wenn erstmals zwei Bezüge nebeneinander anfallen) in einem Jahr die Nachzahlung für das vorangegangene Jahr mit der Vorauszahlung für das laufende Jahr zusammentreffen. Andererseits kann später insoweit keine Nachzahlung mehr für das laufende Jahr anfallen.

5.9 Wann kann es zur Verzinsung von Nachforderungen und Gutschriften beim Finanzamt kommen?

Nachforderungen und Gutschriften aus Einkommensteuerbescheiden, die nach dem 30. September des Folgejahres ergehen, werden vom Finanzamt verzinst und zwar für den Zeitraum 1. Oktober bis zum Tag der Ausstellung des Bescheides (§ 205 BAO). Der Zinssatz beträgt 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank. Bei einem z.B. für Nachzahlungen, die das Jahr 2000 betreffen, maßgebenden Basiszinssatz von 3,25 % (Stand September 2001) betragen die „Anspruchszinsen“ (Nachforderungszinsen) und Gutschriftszinsen für diese Nachzahlungen/Gutschriften 5,25 %. Nachforderungs- bzw. Gutschriftszinsen, die den Betrag von EUR 50 nicht erreichen, werden nicht festgesetzt.

Die Verzinsung erfolgt zwar unabhängig davon, wann die Steuererklärung abgegeben wird, es ist aber empfehlenswert, die Erklärung möglichst früh abzugeben.

Wenn der Steuerbescheid nicht bis zum 30. September des Folgejahres ergangen ist, kann durch Entrichtung einer Anzahlung in Höhe der zu erwartenden Steuernachforderung vor diesem Stichtag die Festsetzung von Nachforderungszinsen vermieden werden. → Achtung: Für die Anzahlung muss auf dem Erlagschein eine gesonderte Verrechnungsweise angegeben werden (z.B. für das Jahr 2001: E 1-12/2001).

Gutschriftszinsen ergeben sich auch auf Grund zu hoher Vorauszahlungen. Eine zu hohe Anzahlung führt nicht zu Gutschriftszinsen.

Nachforderungszinsen sind steuerlich nicht abzugsfähig, Gutschriftszinsen nicht steuerpflichtig.

5.10 Wie kann gegen einen Bescheid Berufung eingebracht werden?

Gegen einen Bescheid kann binnen eines Monats ab Zustellung Berufung erhoben werden (§ 243 ff BAO). Die Berufung ist schriftlich bei dem Finanzamt einzubringen, welches den Bescheid erlassen hat. Die Berufung ist gebührenfrei. Durch eine Berufung wird eine vorgeschriebene Nachforderung nicht außer Kraft gesetzt, sondern bleibt zum angegebenen Zeitpunkt fällig. Wenn jemand den vorgeschriebenen Betrag vorerst nicht im vorgeschriebenen Umfang entrichten will, kann die **Aussetzung der Einhebung** (§ 212a BAO) beantragt werden. Das Finanzamt wird zu diesem Antrag einen Bescheid erlassen. Zu beachten ist, dass im Falle einer Abweisung der Berufung Zinsen für die Zeit der Aussetzung zu entrichten sind. Im Regelfall wird das Finanzamt selbst eine Berufungsvorentscheidung erlassen. Ist der Abgabepflichtige mit dieser Berufungsvorentscheidung nicht einverstanden, kann er innerhalb eines Monats einen Antrag auf Vorlage der Berufung zur Entscheidung an die zuständige Finanzlandesdirektion beim Finanzamt einbringen (§ 276 BAO).

Eine Musterberufung samt Antrag auf Aussetzung der Einhebung ist im → Anhang (06) beigegeben.

5.11 Wie kann eine Zahlungserleichterung erreicht werden?

Das Finanzamt kann auf Ansuchen den Nachforderungsbetrag stunden oder eine Ratenzahlung bewilligen, wenn die sofortige volle Entrichtung der Steuerschuld mit erheblichen Härten verbunden wäre und wenn durch die Bewilligung der Zahlungserleichterung die Einbringlichkeit der Steuerschuld nicht gefährdet wird (§ 212 BAO). Das Vorliegen dieser Umstände muss im Ansuchen dargelegt werden. Seit 01.01.2002 sind Anträge auf Ratenzahlung oder Stundung gebührenfrei.

Bei Stundung oder Ratenzahlung sind für eine Abgabenschuld von mehr als EUR 750 relativ hohe Zinsen zu entrichten.

In besonderen Härtefällen kann auf Antrag die Abgabenschuld ganz oder teilweise nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre (§ 236 BAO). Dies wird bei Vorliegen von ausreichenden Einkünften regelmäßig nicht zutreffen. Seit 01.01.2002 sind auch Anträge auf Nachsicht der Abgabenschuld gebührenfrei.

Ein Muster für ein Raten- oder Stundungsansuchen ist im → Anhang (07) beige-schlossen.

6. DIE ERKLÄRUNG DER EINKÜNFTE ALS GEMEINDEMANDATAR – GELTENDMACHUNG VON WERBUNGSKOSTEN

Für Gemeindefunktionäre (ausgenommen für jene, die bereits bisher lohnsteuerpflichtig waren, wie z.B. Bürgermeister, Vizebürgermeister) hat die Gemeinde erstmalig für das Kalenderjahr 2001 einen Lohnzettel an das Finanzamt zu übermitteln. Die Einkommensteuer-(Arbeitnehmer-)veranlagung erfolgt unter Zugrundelegung der im Lohnzettel ausgewiesenen Bezüge und der ebenfalls ausgewiesenen anrechenbaren Lohnsteuer. Sowohl im Formular L 1 (Arbeitnehmerveranlagung) als auch im Formular E 1 (Einkommensteuererklärung) ist die Angabe der Höhe der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nicht vorgesehen. Ebenso ist ein Lohnzettel der Erklärung nicht beizulegen, dieser wird von der jeweils auszahlenden Stelle an das Finanzamt übermittelt (siehe Pkt. 3.1.4). Anzugeben sind jedoch jeweils die Anzahl der bezugsauszahlenden Stellen sowie deren Bezeichnungen (z.B. Gemeinde XY).

Gleichzeitig mit der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) oder mit der Einkommensteuererklärung (Formular E 1) werden (zusätzliche) Werbungskosten, Sonderausgaben (Rz 429 bis Rz 630) und außergewöhnliche Belastungen (Rz 814 bis Rz 908) geltend gemacht.

Die folgenden Ausführungen behandeln die Werbungskosten für Gemeindefunktionäre und auch – soweit zutreffend – für andere politische Funktionäre. Zur Geltendmachung von Werbungskosten gibt es für Gemeindefunktionäre zwei Möglichkeiten:

- ➔ Geltendmachung von pauschalen Werbungskosten (Pkt. 6.1)
- ➔ Geltendmachung der tatsächlichen Werbungskosten (Pkt. 6.2)

6.1 Die Pauschalierungsverordnung für Werbungskosten von Mitgliedern einer Stadt-, Bezirks-, Gemeinde- oder Ortsvertretung seit 01.01.2001 (Rz 396, Rz 397, Rz 406a und Rz 410 ff)

Auf Grund der Verordnung des BMF über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen können Gemeindefunktionäre (Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung) ohne Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen 15 % ihrer Bezüge als Werbungskosten geltend machen. Bemessungsgrundlage sind dabei die Bruttobezüge abzüglich der steuerfreien Bezüge und abzüglich der sonstigen Bezüge, soweit diese steuerfrei sind oder mit dem festen Steuersatz von 6 % (siehe Pkt. 3.4) besteuert werden.

Diese **besondere Werbungskostenpauschale** beträgt mindestens EUR 438 (ATS 6.000 für 2001), höchstens EUR 2.628 (ATS 36.000 für 2001) jährlich. Der Mindestbetrag kann nicht zu negativen Einkünften führen.

Die besondere Werbungskostenpauschale steht an Stelle der **allgemeinen Werbungskostenpauschale** (EUR 132 bzw. ATS 1.800 bis 2001) zu. Da die allgemeine Werbungskostenpauschale bereits während der laufenden Lohnverrechnung von der Gemeinde berücksichtigt wird (siehe Pkt. 3.5), wirkt sich die besondere Werbungskostenpauschale nur mehr mit der Differenz aus, d.h. mit mindestens EUR 306 (ATS 4.200 bis 2001) und höchstens mit EUR 2.496 (ATS 34.200 bis 2001) p.a.

Neben der besonderen Werbungskostenpauschale können – so wie auch neben der allgemeinen Werbungskostenpauschale – nur noch **folgende weitere Werbungskosten** abgezogen werden:

- ▶ Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (siehe Pkt. 6.2.2) und Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Be-

rufsverbänden und Interessenvertretungen, nicht aber etwaige Betriebsratsumlagen;

- ▶ Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung nach dem B-KUVG (siehe Pkt. 8.1) und zur Pensionsversicherung (siehe Pkt. 8.3);
- ▶ eine etwaige Pendlerpauschale (siehe Pkt. 3.2) und
- ▶ rückgezahlte Bezüge (siehe Pkt. 2.7).

Die vorstehend aufgezählten Werbungskosten werden somit nicht auf die besondere Werbungskostenpauschale angerechnet – unabhängig davon, ob sie von der Gemeinde einbehalten worden sind oder nicht. Weitere Werbungskosten aus der Tätigkeit als Mitglied einer Stadt-, Bezirks-, Gemeinde- oder Ortsvertretung können neben der besonderen Werbungskostenpauschale nicht berücksichtigt werden.

Die besondere Werbungskostenpauschale gilt nur für Mitglieder einer Stadt-, Bezirks-, Gemeinde- oder Ortsvertretung, für andere politische Funktionäre ist sie nicht anzuwenden. Zu den Mitgliedern einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung zählen beispielsweise der Bürgermeister, Vizebürgermeister, Stadträte, geschäftsführende Gemeinderäte, Gemeindevertreter, Bezirks- und Ortsvertreter, Bezirksvorsteher sowie deren Vertreter (Ersatzmitglieder).

Beispiel 1:

Bezieht ein Gemeindevertreter Entschädigungen von insgesamt EUR 650 jährlich, so stehen ihm pauschale Werbungskosten in Höhe von zu.

EUR 438

Beispiel 2:

Bezieht ein Gemeindevertreter Entschädigungen von 12 mal EUR 400, insgesamt EUR 4.800 jährlich, so stehen ihm pauschale Werbungskosten in Höhe von (15 % von EUR 4.800) zu.

EUR 720

Beispiel 3:

Bezieht ein Bürgermeister einen Bezug von 14 mal EUR 2.550, stehen ihm pauschale Werbungskosten in Höhe von EUR 2.628 zu (15 % von der Bemessungsgrundlage von 12 mal EUR 2.550 = EUR 30.600; das wären EUR 4.590; höchstens wird aber nur ein Betrag von EUR 2.628 angesetzt).

6.1.1 Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag bei unterjähriger Tätigkeit

Die angeführten Pauschbeträge sind Jahresbeträge, der zu berücksichtigende Werbungskostenpauschbetrag ergibt sich bei ganzjähriger Tätigkeit daher nur auf Grund des Jahreseinkommens und nicht als Summe von monatlichen Höchstbeträgen. Die Tätigkeit eines Mandatars beginnt mit der Funktionsperiode, das ist im Regelfall im Monat der Angelobung. Bei nicht ganzjähriger Tätigkeit (z.B. bei unterjährigem Beginn einer Funktionsperiode) ist der Werbungskostenpauschbetrag durch Anwendung des vorgesehenen Prozentsatzes auf das im unterjährigen Tätigkeitszeitraum bezogene Einkommen als Mandatar zu ermitteln, sowohl der Jahreshöchst- als auch der Jahresmindestbetrag sind entsprechend der Dauer der Tätigkeit zu aliquotieren. Unvollständige Monate zu Beginn oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses werden dabei als volle Monate gerechnet. Der Erholungsurlaub unterbricht die Tätigkeit nicht. Karenzurlaub, Krankenstand, Waffenübungen beim Bundesheer, Sonderurlaube, Dienstzuteilungen, Dienstfreistellungen und alle anderen zusammenhängenden Unterbrechungen von mehr als einem Monat kürzen den Tätigkeitszeitraum um die vollen Monate der Unterbrechung. Mehrere nicht zusammenhängende Unterbrechungen sind nicht zu addieren.

Auch wenn ein Gemeindeführer in einigen Monaten des Jahres keine Sitzung besucht bzw. keine Sitzungen stattfinden, ist von einer durchgehenden Tätigkeit ohne Unterbrechungen auszugehen. Eine Unterbrechung liegt nur dann vor, wenn das Mandat zwischenzeitlich zurückgelegt wird (z.B. in Form einer Karenzregelung).

6.1.2 Minderung der Werbungskostenpauschale durch steuerfreie Kostenersätze der Gemeinde

Steuerfreie Reisekostenersätze (siehe Pkt. 3.3) und Kostenersätze für die Ausgaben als Mandatar mindern ebenso wie eine Amtspauschale, soweit sie steuerfrei bleibt (siehe Pkt. 2.6), die besondere Werbungskostenpauschale.

Beispiel:

Ein Gemeindemandatar (ganzjährig tätig) mit einem monatlichen Bezug in Höhe von EUR 400 besucht einen Klärwärterkurs. Als steuerfreien Fahrt- und Reisekostenersatz erhält er insgesamt EUR 350 ausgezahlt.

*Die besondere 15%ige Werbungskostenpauschale beträgt
(400 x 12 = 4800, davon 15 % =) EUR 720.*

Dieser Betrag ist um den Kostenersatz in Höhe von EUR 350 zu kürzen. Als pauschale Werbungskosten kann nur der verbleibende Betrag von

EUR 370

geltend gemacht werden.

Nicht auf die Pauschale anzurechnende Kostenersätze sind insbesondere (Rz 423 bis Rz 425):

- ▶ die Zurverfügungstellung eines Dienstwagens für berufliche Fahrten,
- ▶ die Bereitstellung von Transportmitteln und/oder Unterkunft bei Dienstreisen,
- ▶ durchlaufende Gelder (siehe Pkt. 2.6).

6.1.3 Bestätigung der Gemeinde

Nimmt ein Gemeindemandatar die besondere Werbungskostenpauschale in Anspruch, hat er dem Formular L 1 oder E 1 eine Bestätigung der Gemeinde beizulegen, aus der Folgendes hervorgeht:

- ▶ die ausgeübte Tätigkeit (z.B. Bürgermeister, Gemeinderat),

- ▶ der Zeitraum der Tätigkeit (z.B. Jänner bis Dezember) und allfällige Unterbrechungen (z.B. Karenzurlaub, Sonderurlaube – siehe Pkt. 6.1.1 und Rz 410),
- ▶ die Höhe der steuerfreien Kostenersätze.

Eine Muster-Bestätigung ist im → Anhang (08) beigefügt.

6.2 Die Geltendmachung der tatsächlichen Werbungskosten von Gemeindemandataren (Rz 383a bis 383i)

Nachstehend werden die wesentlichsten, bei den politischen Funktionären (Gemeindemandataren) anfallenden Werbungskosten aufgelistet. Die Ausführungen entsprechen inhaltlich den Regelungen in den Lohnsteuerrichtlinien 2002.

6.2.1 Allgemeines

Werbungskosten können nur bei denjenigen Einkünften abgesetzt werden, bei denen sie anfallen. Das heißt, Ausgaben für die Tätigkeit als Gemeindemandatar können nur bei den Einnahmen aus dieser Tätigkeit abgezogen werden. Ebenso sind „vorweggenommene“ Werbungskosten zu beurteilen. In diesem Fall werden Ausgaben für eine zukünftige Einkunftsquelle getätigt. Dazu zählen z.B. die Kosten für eine Wahlwerbung, wenn noch keine Einkünfte aus einer Funktionärstätigkeit vorliegen (siehe auch Pkt. 6.2.14).

Zu beachten ist, dass die tatsächlich geltend gemachten Werbungskosten um die bereits in der Lohnverrechnung laufend berücksichtigte allgemeine Werbungskostenpauschale in Höhe von EUR 132 (ATS 1.800 bis 2001) gekürzt werden und sich daher insoweit nicht in der gesamten geltend gemachten Höhe auswirken.

Werbungskosten mindern die Einkünfte jenes Jahres, in dem sie gezahlt werden. Regelmäßige Verluste aus der Tätigkeit als Gemeindemandatar sind allerdings nicht ausgleichsfähig, weil in diesem Fall von „Liebhaberei“ auszugehen ist und damit keine Einkünfte vorliegen.

6.2.2 Partei- und Klubbeiträge (Rz 383a)

Darunter fallen alle Zahlungen (auch die sogenannten „Parteisteuern“) an politische Parteien, deren Organisationen und Gliederungen sowie an parteinahe Vereine, die auf Grund einer politischen Funktion geleistet werden müssen. Neben laufenden Zahlungen kann es sich dabei auch um außerordentliche Zahlungen handeln, z.B. aus Anlass der Wahlwerbung, sofern die Leistung vom statutenmäßig zuständigen Organ beschlossen wird. Werden solche Zahlungen auch nach dem Ausscheiden aus einer Funktion geleistet, sind sie ebenfalls als (nachträgliche) Werbungskosten zu behandeln.

Nicht abzugsfähig sind hingegen (freiwillige) Mitgliedsbeiträge an die Partei selbst oder ihre Gliederungen, die auch von Mitgliedern ohne politische Funktion geleistet werden. Nicht abzugsfähig ist die Weitergabe von Politikerbezügen an wohltätige Organisationen, auch wenn dazu auf Grund von Parteibeschlüssen eine Verpflichtung besteht. Die Weitergabe stellt Einkommensverwendung dar. Wird ein Bezug hingegen (ohne Verwendungswidmung) nicht angenommen, dann liegt kein Zufluss vor (siehe Pkt. 2.7).

6.2.3 Spenden, Geschenke und dgl. (Rz 383b)

Pokale und gleichartige Sachspenden haben zur Herstellung eines entsprechenden **Werbecharakters** die Namensaufschrift des Spenders und die Funktionsbezeichnung (z.B. Bürgermeister der Gemeinde XY) zu tragen, sie müssen nicht vom Spender persönlich übergeben werden. Ebenso sind Zahlungen, die aus beruflichen Anlässen in der Gemeinde (im Wahlkreis) des Mandatars (z.B. Spenden anlässlich eines Ballbesuches, Geld- oder Sachspenden anlässlich von Tombolas) erfolgen, als Werbungskosten abzugsfähig. Abzugsfähig sind auch Spenden in Form der Abnahme von Karten für Veranstaltungen in der Gemeinde oder im Wahlkreis des Politikers (z.B. Bälle einschließlich Maturabälle). Der Ballbesuch eines Politikers in seinem Wahlkreis ist regelmäßig als beruflich veranlasst anzusehen. Wendet ein Mandatar in seinem Wahlkreis Beträge auf (z.B. Anschaffung von Parkbänken, eines Wartehäuschens), dann sind auch diese Beträge im Regelfall absetzbar (eine „Werbewirkung“ ergibt sich idR aus der Publikation in der Lokalpresse). Abziehbar sind weiters im Wahlkreis getätigte Blumenspenden aus verschiedenen örtlichen Anlässen (z.B. Muttertagsfeiern, runde Geburtstage von Mitbürgern) und Kranzspenden, weiters die Kosten von Billets und Geschenken aus verschiedenen Anlässen (Weihnachten usw.).

Nicht abzugsfähig sind Aufwendungen, die ein politischer Funktionär freiwillig für soziale, gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder ähnliche Zwecke leistet. Diese gehören zu den Aufwendungen der privaten Lebensführung, auch wenn sie im Zusammenhang mit der politischen Funktion geleistet werden. Freiwilligkeit ist insbesondere bei Zuwendungen an eine **überörtlich tätige Organisation** anzunehmen, weil hier der Werbecharakter der Zuwendung zu verneinen ist (z.B. Spende an Caritas, an Volkshilfe, an SOS-Kinderdorf; Zuwendungen oder Mitgliedsbeiträge an einen alpinen Verein, an Rotary-Clubs, Lion-Clubs usw.). Zu den als Sonderausgaben voll abzugsfähigen Spenden (insbesondere zu Forschungszwecken und an Museen) siehe Rz 565 ff.

Wird über den Mitgliedsbeitrag hinaus eine Zuwendung an die im Rahmen des Wahlkreises **örtlich tätige Organisation** (z.B. Blasmusikverein, Trachtenverein, örtliche Feuerwehr, etwa in Form einer Patenschaft für ein Feuerwehrauto) oder an die dortige **örtliche Zweigstelle einer überörtlichen Organisation** (z.B. Bezirksstelle des Roten Kreuzes, des Samariterbundes, eines alpinen Vereines, etwa in Form einer Patenschaft für ein Rettungsauto) geleistet, dann ist die Zuwendung (nicht aber der Mitgliedsbeitrag oder ein von allen Mitgliedern zu leistender zusätzlicher Betrag) auf Grund der dadurch ausgelösten Werbewirkung absetzbar und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine „parteinah“ oder eine „überparteiliche“, „kirchliche“ usw. Organisation handelt. Übt ein Mandatar in einer örtlichen parteinahen oder einer überparteilichen Organisation eine Funktion aus, dann sind die ihm in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen nach den allgemeinen Bestimmungen idR nicht absetzbar.

Auch **Spenden etc. mit Entgeltcharakter** können steuerlich als Werbungskosten absetzbar sein: „Entgeltcharakter“ besteht dann, wenn die Spende mit Leistungen des Spendenempfängers in der Weise verknüpft sind, dass sie die Gegenleistung für dessen Leistung darstellen (z.B. Spenden an eine Musikkapelle, die anlässlich einer Wahlveranstaltung aufspielt).

6.2.4 Bewirtungsspesen (Rz 383c)

Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung von Kosten der Bewirtung Dritter ist die **überwiegende berufliche Veranlassung**.

In sinngemäßer Anwendung der zu Vertretern entwickelten Grundsätze ist eine überwiegende berufliche Veranlassung in folgenden Fällen anzunehmen, wenn

- ▶ die Bewirtung im Rahmen politischer Veranstaltungen oder zur Informationsbeschaffung erfolgt, oder
- ▶ es sich um sonstige beruflich veranlasste Einladungen und Bewirtungen außerhalb des Haushaltes des Politikers (Essen in Restaurants oder Gasthäusern, Bewirtung aus Anlass von Weihnachtsfeiern, Bällen, Kinderjause, Faschingsveranstaltungen usw.) handelt, aus denen ein Werbecharakter ableitbar ist.

Diese beruflich veranlassten Bewirtungsspesen sind im Ausmaß von 50 % abzugsfähig (siehe auch EStR 2000, Rz 4821 ff) und sind belegmäßig nachzuweisen. Die allgemeine Bezeichnung des Anlasses (ohne Namensnennung der Bewirteten) ist grundsätzlich ausreichend; der entsprechende Vermerk kann durch den Politiker unmittelbar auf dem Beleg angebracht werden. Aus dem Beleg muss auch das Datum der Bewirtung hervorgehen.

Aufwendungen für eigene Geburtstagsfeiern sind nicht abzugsfähig. Ebenso sind Aufwendungen für vorrangig aus Repräsentationsgründen veranstaltete Feste nicht abzugsfähig.

Berücksichtigungsfähig ist auch der „Eigenanteil“ der Bewirtung, allfällige aus Anlass der Bewirtung geltend gemachte Tagesgelder sind um EUR 13,20 (ATS 180 bis 2001) pro Essen zu kürzen. Besteht die Bewirtung (einschließlich der Eigenkonsumation des Politikers) nur in einer Jause, einem Getränk oder dgl., dann unterbleibt die Kürzung des Tagesgeldes.

Die Bewirtung im Haushalt des Politikers ist nach den allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zu beurteilen und führt daher nicht zu abzugsfähigen Ausgaben.

6.2.5 Fahrt- und Reisekosten (Rz 383d)

Sind Fahrten bzw. Reisen eines politischen Mandatars als Dienstreisen im Sinne der Ausführungen zu Pkt. 3.3 zu qualifizieren, unterliegen die vom Arbeitgeber (Gemeinde) geleisteten Ersätze, soweit sie die dort genannten Sätze nicht übersteigen, nicht der Einkommensteuer.

Insoweit die Gemeinde derartige steuerfreie Fahrt- und/oder Reisekostenersätze nicht leistet, können Werbungskosten unter den nachstehend angeführten Voraussetzungen geltend gemacht werden:

6.2.5.1 Fahrtkosten (Rz 383d, Rz 287 bis Rz 296)

Für Fahrtkosten gelten die allgemeinen steuerlichen Bestimmungen. Eine beruflich veranlasste Fahrt bzw. Reise liegt bei einem Politiker nicht nur bei Fahrten zu politischen Veranstaltungen im engeren Sinne, sondern bei allen durch die Funktion des Politikers bedingten Fahrten (also z.B. der Besuch aller „human relations“ - Veranstaltungen) vor.

Beispiel:

Verschiedene politische Betätigungen können durchaus eine homogene Einheit bilden. Vertritt z.B. eine Gemeindemandatarin in dieser politischen Funktion auch Fraueninteressen, liegt es nahe, dass sie sich durch ihre Fahrten als Frauenbezirksvorsitzende zur Frauenbezirkskonferenz, zum Landesfrauenkomitee, zur Landesfrauenkonferenz und zur Bundesfrauenkonferenz Informationen über Frauenbelange verschaffen konnte. Ein Sachzusammenhang zwischen diesen verschiedenen Betätigungen liegt offenkundig vor.

Trotz der Unterschiedlichkeit dieser politischen Tätigkeiten sind daher die Reisespesen zu den diversen Veranstaltungen betreffend Frauenpolitik als Werbungskosten anzuerkennen.

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind durch den Verkehrsabsetzbetrag bzw. durch eine allfällige Pendlerpauschale abgegolten, Kilometergelder stehen für diese Fahrten nicht zu. Arbeitsstätte ist jene, von der aus der politische Funktionär seine politische Tätigkeit hauptsächlich ausübt. Arbeitsstätte eines Gemeindemandatärs ist daher das Gemeindeamt. Aufwendungen für Fahrten vom Wohnort zum Gemeindeamt sind keine Werbungskosten (siehe Pkt. 3.2).

Erfolgen Fahrten (ausgenommen die Fahrten zwischen Wohnung und Gemeinde) mit einem privaten (nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden) Kraftfahrzeug, so können entweder die tatsächlichen Kosten oder das amtliche Kilometergeld in Höhe von EUR 0,356 bzw. ATS 4,90 für 2001 je Kilometer (zur Höhe der übrigen Kilometergelder siehe Pkt. 3.3.2 jeweils ohne Rundung) als Werbungskosten berücksichtigt werden. Es ist nicht erforderlich, dass es sich dabei um ein eigenes Fahrzeug handelt (Rz 372).

Voraussetzung ist die Führung eines Fahrtenbuches (Anhang 01) oder vergleichbarer Aufzeichnungen (Anhang 09), aus denen der Tag, die Dauer, das Ziel, der Zweck der Fahrt und die Anzahl der gefahrenen Kilometer hervorgehen. Nicht berufliche Fahrten müssen nicht aufgezeichnet werden.

Beispiel:

27.01.2001, 12.00 bis 18.00 Uhr, Krems, Bezirksversammlung, 70 Kilometer.

Wird das KFZ überwiegend beruflich genutzt, ist es als „Arbeitsmittel“ im Sinne des Einkommensteuergesetzes (Rz 277) einzustufen. Es ist wie bei allen Arbeitnehmern davon auszugehen, dass bei beruflichen Fahrten (für Familienheimfahrten oder für berufliche Reisen und Dienstreisen einschließlich der Fahrten zu den gesetzgebenden Körperschaften, jedoch ohne die steuerlich nicht zusätzlich zu berücksichtigenden Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) von mehr als 30.000 Kilometer pro Jahr das KFZ überwiegend beruflich genutzt wird, so dass in diesem Fall als Werbungskosten nur die darauf entfallenden tatsächlich geleisteten Kosten geltend gemacht werden können (Belegnachweis). Die auf Privatfahrten entfallenden Kosten (einschließlich der Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) sind auszuscheiden. Es steht aber für bis zu 30.000 Kilometer p.a. mindestens das amtliche Kilometergeld zu.

Beispiel:

Ein Bürgermeister ist im Kalenderjahr 40.000 Kilometer im Rahmen seiner Tätigkeit für die Gemeinde 10.000 Kilometer privat gefahren. Als Werbungskosten können 80 % aller angefallenen tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden (z.B. Treibstoffkosten, Wartungs- und Reparaturkosten, Versicherung, AfA, wobei die Nutzungsdauer mit mindestens acht Jahren zu Grunde zu legen ist, d.h. 12,5 % AfA pro Jahr bzw. 6,25 % im ersten Jahr bei Anschaffung nach dem 30. Juni). An Stelle der tatsächlichen Kosten steht aber mindestens das Kilometergeld in Höhe des amtlichen Kilometergeldes für maximal 30.000 Kilometer p.a. zu.

Für ein Kraftfahrzeug, das dem Betriebsvermögen einer selbständigen Erwerbstätigkeit eines Gemeindemandatärs angehört, dürfen keine Kilometergelder als Werbungskosten geltend gemacht werden. In diesem Fall können nur die anteiligen tatsächlichen Kosten den Werbungskosten für die Funktionstätigkeit zugeordnet werden.

Legen politische Funktionäre Fahrten mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zurück, für die ihnen Freifahrtausweise, kostenlose Netzkarten und Ähnliches zur Verfügung stehen, können keine Fahrtkosten geltend gemacht werden.

Wird für Fahrten, die auf Grund der politischen Tätigkeit anfallen, ein Dienstwagen verwendet (siehe Pkt. 2.4.1), können ebenfalls keine Fahrtkosten als Werbungskosten berücksichtigt werden.

6.2.5.2 Tages- und Nächtigungsgelder (Rz 383d, Rz 297 bis Rz 311, Rz 314 bis Rz 318)

Stehen Fahrtkosten unter den vorstehenden Voraussetzungen in allen Fällen von beruflich veranlassten Fahrten als Werbungskosten zu, können pauschale Tages- und Nächtigungsgelder (bzw. alternativ zu den Nächtigungsgeldern die nachgewiesenen tatsächlichen Nächtigungskosten) nur für beruflich veranlasste Reisen unter den folgenden Bedingungen – zusätzlich zu allfälligen Fahrtkosten – steuerlich berücksichtigt werden:

- ▶ Die Reiseentfernung muss mindestens 25 km in eine Richtung betragen, wobei unter „Reiseentfernung“ nicht die Luftlinienentfernung und auch nicht die Wegstrecke laut (Tages)Kilometerzähler, sondern die kürzeste zumutbare Wegstrecke, auf der sich der politische Funktionär von seinem Wohn- oder Arbeitsort wegbewegt, zu verstehen ist (z.B. Fahrt von der Gemeinde Wolfsberg in die Landeshauptstadt nach Klagenfurt). Es ist dabei die Entfernung zwischen Anfang und Ende der Fahrt und nicht die Entfernung zwischen den Ortsmittelpunkten maßgebend.
- ▶ Die Reisedauer muss bei Inlandsreisen mehr als drei Stunden betragen und
- ▶ es darf kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit vorliegen bzw. begründet werden (siehe Pkt. 3.3.3), etwaige lohngestaltende Vorschriften auf Basis landesgesetzlicher Regelungen kommen hier im Bereich der Werbungskosten nicht in Betracht.

Besucht ein Funktionär mehrere Veranstaltungen im Einzugsbereich seines Wohn- oder Arbeitsortes, wobei er sich aber (gemessen an der kürzesten zumutbaren Wegstrecke) nie weiter als 25 Kilometer vom Wohn- oder Arbeitsort entfernt, dann liegt keine Reise vor, auch wenn die Gesamtfahrtstrecke länger als 25 Kilometer ist (z.B. ein Gemeinderat besucht mehrere Veranstaltungen in seiner Großgemeinde und fährt insgesamt 41 Kilometer).

Tätigt der Gemeindemandatar im Rahmen einer Reise bzw. einer Fahrt Bewirtungsaufwand, dann kann er diesen in der Regel zu 50 % als Werbungskosten absetzen. In

diesem Fall ist aber das Tagesgeld um EUR 13,20 (ATS 180 bis 2001) pro Mittag- bzw. Abendessen zu kürzen (Näheres dazu unter Pkt. 6.2.4).

Der Nächtigungsaufwand ist alternativ in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten oder in Höhe des pauschalen Nächtigungsgeldes absetzbar, Voraussetzung ist jedoch das Vorliegen einer tatsächlichen Nächtigung, die mit Aufwendungen verbunden ist.

Der zu berücksichtigende Nächtigungsaufwand umfasst sowohl die Kosten der Nächtigung selbst als auch jene des Frühstücks.

Im Übrigen – insbesondere zur Höhe der pauschalen Tages- und Nächtigungsgelder – siehe Pkt. 3.3.3.

6.2.5.3 Auslandsreisen (Rz 383f)

Die Absetzbarkeit der Aufwendungen für Auslandsreisen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß Rz 312, Rz 313, Rz 389 und Rz 390. Demnach können z.B. Fahrten zu Europäischen Gemeindetagen oder als offizieller Repräsentant der Gemeinde zu Partnerschaftsgemeinden als berufliche Reisen angesehen werden. Aufwendungen für Reisen, die der Klub einer politischen Partei für Klubmitglieder veranstaltet und auf Grund einer Einladung durch ausländische politische Organisationen durchgeführt werden und ausschließlich oder nahezu ausschließlich der Herstellung von politischen Kontakten dienen, sind ebenso Werbungskosten.

Dies gilt auch für Ehren- oder Erinnerungsgeschenke, die bei solchen Reisen getätigt werden.

Die Auslandsreisesätze sind im Anhang zu den Lohnsteuerrichtlinien (Rz 1294) zu finden. Die Aliquotierung richtet sich nach der RGV, so dass für eine Reisedauer von

mehr als 5 bis höchstens 8 Stunden	ein Drittel des Auslandsreisesatzes
bei einer Reisedauer von mehr als 8 bis höchstens 12 Stunden	zwei Drittel des Auslandsreisesatzes
und für mehr als 12 bis einschließlich 24 Stunden	der volle Auslandsreisesatz

zusteht (Rz 312).

6.2.5.4 Begleitung durch den Ehepartner

Kosten, die durch die Begleitung des Ehepartners bei beruflich veranlassten Reisen entstehen, sind nicht abzugsfähig, ausgenommen, die Begleitung durch den Ehepartner ist in einem offiziellen Protokoll vorgesehen und erfolgt somit im ausschließlichen Interesse des Arbeitgebers (z.B. einer Stadtgemeinde).

6.2.6 Arbeitszimmer, Bürokosten und Einrichtungsgegenstände

(Rz 324 bis Rz 336)

Die Aufwendungen für ein Arbeitszimmer im Wohnungsverband sind bei einem Gemeindemandatar nicht abzugsfähig, da das Arbeitszimmer regelmäßig nicht den Mittelpunkt seiner Tätigkeit bildet.

Vom Abzugsverbot sind auch Einrichtungsgegenstände wie z.B. Schreibtische, Schränke oder Bücherregale umfasst. Unabhängig davon können aber die typischen Arbeitsmittel, wie z.B. ein Computer oder ein Faxgerät, im Ausmaß der beruflichen Nutzung sowie Büromaterial abgesetzt werden.

6.2.7 Computer- und Internetkosten (Rz 339, Rz 340 und Rz 367)

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Computers einschließlich des Zubehörs (z.B. Disketten, Drucker, Modem, Scanner) sind Werbungskosten, soweit eine berufliche Verwendung eindeutig feststeht. Bei Computern, die in der Wohnung des Gemeindemandatars aufgestellt sind, sind die berufliche Notwendigkeit (als Abgrenzung zur privaten Veranlassung - siehe Rz 224) und das Ausmaß der beruflichen Nutzung vom Steuerpflichtigen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Eine Aufteilung in einen beruflichen oder privaten Anteil ist gegebenenfalls nach entsprechenden Feststellungen im Schätzungsweg vorzunehmen. Bei dieser Schätzung ist angesichts der breiten Einsatzmöglichkeiten von Computern ein strenger Maßstab anzuwenden. Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen, ob das Gerät von in Ausbildung stehenden Familienangehörigen des Steuerpflichtigen für Ausbildungszwecke verwendet wird oder inwieweit Internetanschlüsse verwendet werden, für die keine berufliche Notwendigkeit besteht.

Auf Grund der Erfahrungen des täglichen Lebens ist davon auszugehen, dass die private Nutzung eines beruflich verwendeten, im Haushalt des Steuerpflichtigen stationierten Computers mindestens 40 % beträgt. Wird vom Steuerpflichtigen eine niedrige private Nutzung behauptet, ist dies im Einzelfall konkret nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.

Die Aufwendungen für die Anschaffung eines Computers sind über die Absetzung für Abnutzung abzuschreiben, wobei von einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren auszugehen ist (25 % AfA pro Jahr bzw. 12,5 % AfA im ersten Jahr bei Anschaffung nach dem 30. Juni). PC, Bildschirm und Tastatur stellen eine Einheit dar, nicht jedoch Maus, Drucker oder Scanner, die als eigenständige Wirtschaftsgüter anzusetzen sind und – soweit die Anschaffungskosten jeweils EUR 400 (ATS 5.000 bis 2001) nicht übersteigen – als geringwertige Wirtschaftsgüter sofort abgeschrieben werden können.

Auch die Kosten für eine beruflich veranlasste Verwendung eines Internetanschlusses sind im vorstehenden Sinne als Werbungskosten absetzbar. Als anteilige berufliche Kosten sind eine anteilige Provider-Gebühr sowie die anteiligen Leitungskosten (Online-Gebühren) oder die anteiligen Kosten für Pauschalabrechnungen (z.B. Paketlösung für Internetzugang, Telefongebühr usw.) abzugsfähig. Aufwendungen für beruflich veranlasste spezielle Anwendungsbereiche (z.B. Gebühr für die Benützung eines Rechtsinformationssystems), die zusätzlich zum Internetbeitrag anfallen, sind zur Gänze abzugsfähig. Kostenpflichtige allgemein bildende Informationssysteme (dazu gehört nicht die Provider-Gebühr) unterliegen dem Aufteilungsverbot und sind nicht abzugsfähig.

6.2.8 Fortbildungskosten – Ausbildungskosten (Rz 358 bis 366)

Fortbildungskosten dienen dazu, im jeweils ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben, um den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten ist nur dann gegeben, wenn ein Zusammenhang zur konkret ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit vorliegt. Maßgebend ist die konkrete Einkunftsquelle (als Bürgermeister oder Gemeindemandatar). Bei Bildungsmaßnahmen zum Erwerb grundsätzlicher kaufmännischer oder bürotechnischer Kenntnisse (z.B. Einstiegskurse für EDV, Erwerb des europäischen Computerführerscheins, Buchhaltung) ist stets von einem Zusammenhang mit der jeweils ausgeübten (verwandten) Tätigkeit auszugehen. Ausgaben für diese Bildungsmaßnahmen allgemeiner Art kön-

nen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben auch bei anderen nichtselbständigen Einkünften oder betrieblichen Einkünften geltend gemacht werden.

Fortbildungskosten wären z.B. Kurse für Gemeindemandatare (auch von politischen Parteien) oder Kurse im Zusammenhang mit dem Aufgabengebiet eines Mandatars (z.B. Klärwärterkurs für den Umweltgemeinderat, Kurse für Kosten- und Leistungsrechnung und VRV usw.). Diese für einen Gemeindemandatar spezifischen Fortbildungskosten können nur bei den Einkünften als Gemeindemandatar geltend gemacht werden.

Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen, die auch bei nicht berufstätigen Personen von allgemeinem Interesse sind oder die grundsätzlich der privaten Lebensführung dienen (z.B. Persönlichkeitsentwicklung ohne beruflichen Bezug, Sport, Esoterik, B-Führerschein), sind nicht abzugsfähig und zwar auch dann nicht, wenn derartige Kenntnisse für die ausgeübte Tätigkeit verwendet werden können oder von Nutzen sind. Zu Sprachkursen siehe Rz 363.

Als Werbungskosten für Aus- und Fortbildung kommen in Betracht (Rz 365):

- ▶ Unmittelbare Kosten der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (Kursgebühren, Kosten für Kursunterlagen, Skripten und Fachliteratur, Kosten des PC bei einer Computerausbildung),
- ▶ Fahrtkosten zur Fortbildungsstätte im tatsächlich angefallenen Umfang (z.B. Kilometergelder),
- ▶ Tagesgelder im Sinne der Ausführungen zu Pkt. 6.2.5.2 sowie
- ▶ Kosten auswärtiger Nächtigungen, diese jedoch im Inland maximal bis EUR 81,45 (ATS 1.120,50 bis 2001).

6.2.9 Telefonkosten (Rz 391)

Kosten für beruflich veranlasste Telefonate sind im tatsächlichen Umfang als Werbungskosten absetzbar. Telefongebühren unterliegen nicht dem Aufteilungsverbot (auch nicht die Grundgebühr). Verwendet der Dienstnehmer das eigene Telefon, so sind die Telefongebühren hinsichtlich des beruflich veranlassten Teils absetzbar. Sofern eine genaue Abgrenzung gegenüber dem privaten Teil nicht möglich ist, hat sie im Schätzungsweg zu erfolgen, es widerspricht aber jeder Lebenserfahrung, dass jemand von seiner Wohnung aus ausschließlich berufliche Telefonate führt.

6.2.10 Kopier- und Faxgeräte

Kosten für ein Kopier- oder ein Faxgerät sind ebenfalls im Ausmaß der beruflichen Verwendung abzugsfähig. Sofern die Anschaffungskosten EUR 400 (ATS 5.000 bis 2001) nicht übersteigen, können sie im Jahr der Anschaffung zur Gänze (nach Ausscheiden eines Privatanteiles) als Werbungskosten abgesetzt werden, ansonsten ist von einer vierjährigen Nutzungsdauer auszugehen (25 % AfA pro Jahr bzw. 12,5 % AfA im ersten Jahr bei Anschaffung nach dem 30. Juni).

6.2.11 Fremdlöhne

Aufwendungen, die einem Gemeindemandatar dadurch erwachsen, dass er einen Teil seiner Aufgaben von einem Dritten erfüllen lässt, sind abzugsfähig, wenn sich der Mandatar familienfremder Mitarbeiter bedient. Zahlungen an Familienangehörige für Telefondienst, gelegentliche Schreibarbeiten oder Besorgungen fallen im Regelfall (insbesondere bei pauschaler Abrechnung) unter die familienhafte Mitarbeit und sind nicht abzugsfähig.

6.2.12 Fachliteratur (Rz 383e)

Aufwendungen für Fachliteratur sind als Werbungskosten absetzbar (Rz 353). Die Fachliteratur muss jedoch im Zusammenhang mit der beruflichen Sphäre stehen. Allgemeinbildende Werke (z.B. Nachschlagwerke, Lexika) stellen keine Fachliteratur dar. Zeitungen sind nach den allgemeinen Grundsätzen nicht absetzbar. Abonnements von Tageszeitungen und politischen Magazinen sind ebenfalls nicht absetzbar. Werden jedoch mehr als zwei Tageszeitungen bzw. mehr als zwei politische Magazine abonniert, sind die Kosten ab dem jeweils dritten Abonnement als Werbungskosten zu berücksichtigen.

6.2.13 Arbeitskleidung, Brillen (Rz 322)

Als Arbeitskleidung ist nur eine notwendige typische Berufskleidung oder Arbeitsschutzkleidung (z.B. der blaue Overall für einen Klärwärter) abzugsfähig. Im Regelfall wird eine derartige Arbeitskleidung auf Grund der Tätigkeit als Gemeindemandatar

nicht erforderlich sein. Kleidung, die üblicherweise auch privat getragen wird, kann nicht abgeschrieben werden. Auch ein Anzug oder ein Kostüm sind selbst dann nicht abzugsfähig, wenn sie ausschließlich für berufliche Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch für Trachtenkleidung, die ausschließlich auf Grund der Funktionstätigkeit getragen wird und privat nicht getragen werden würde. Ausgaben für Brillen sind nicht als Werbungskosten, sondern als außergewöhnliche Belastung (Rz 814 ff) abzugsfähig, durch den Selbstbehalt (Rz 833 ff) wird sich aber nur auf Grund der Kosten für die Brille keine steuerliche Auswirkung ergeben.

6.2.14 Wahlwerbekosten

Bei den Wahlwerbekosten eines Bewerbers um ein politisches Amt muss zwischen zwei Möglichkeiten differenziert werden, nämlich ob der Wahlwerber schon ein politisches Amt ausübt, also schon Bürgermeister oder Gemeindemandatar ist, oder ob er ein solches erst anstrebt.

Im letzteren Fall handelt es sich bei den Aufwendungen für die Wahlwerbung um „vorgelegene“ Werbungskosten (siehe auch Pkt. 6.2.1). Diese Kosten sind auch dann abzugsfähig, wenn ein Mandat nicht erreicht wird und es zu keiner Einkunftsquelle kommt. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist allerdings, dass der Erwerb der angestrebten Funktion realistisch erscheint (das angestrebte Ziel muss objektiv gesehen erreichbar sein). Ist jemand auf einer Liste so weit hinten gereiht, dass eine Mandatserzielung auf Grund allgemeiner Erfahrungen nicht möglich ist, dann liegen keine Werbungskosten vor. Ebenso müssen die Aufwendungen in einer adäquaten Relation zu den zukünftig erzielbaren Einkünften stehen, damit nicht von vornherein eine Einkunftsquelle zu verneinen ist.

Als abzugsfähige Wahlwerbekosten kommen insbesondere Aufwendungen für Anzeigen, Plakate, Prospekte, Werbezeitungen oder Einlegeblätter in Frage. Ebenso können dies die Aufwendungen für typische Wahlwerbegeschenke (Kugelschreiber, Schlüsselanhänger, Maskottchen oder Plüschtieren, Kalender, Feuerzeuge oder Schlüsselta-schen) sein, die unentfernbar mit dem Namen des Politikers oder mit dem Namen bzw. dem Symbol der jeweiligen Partei gekennzeichnet sind.

Weitere Aufwendungen, die im Rahmen einer Wahlwerbung anfallen, wie Spenden, Bewirtungsspesen, Reise- und Fahrtkosten sind steuerlich insoweit abzugsfähig, als sie die unter Pkt. 6.2.3 ff dargestellten Voraussetzungen erfüllen.

6.3 Nachweis und Geltendmachung von Werbungskosten

(Rz 383g)

Sollen Werbungskosten bereits im laufenden Jahr lohnsteuermindernd berücksichtigt werden, so kann das über den Freibetragsbescheid erfolgen (siehe Pkt. 5.6).

Wird nicht die 15%ige Pauschale, sondern werden die tatsächlichen Werbungskosten geltend gemacht, sind diese immer nachzuweisen. Soweit ein Nachweis durch Fremdbeleg nicht zumutbar oder nicht möglich ist, können die Zahlungen durch Eigenbeleg glaubhaft gemacht werden.

Ein Muster „Werbungkostennachweis“ zur Geltendmachung und zum Nachweis der tatsächlichen Werbungskosten ist im → Anhang (09) angeschlossen.

6.4 Werbungskosten und Kostenersätze (Rz 383h)

Aufwendungen können nur insoweit zu Werbungskosten führen, als sie vom Steuerpflichtigen aus eigenem entrichtet und nicht bereits in Form von steuerfreien Kostenersätzen abgegolten wurden. Letzteres kann insbesondere durch die Zahlung von steuerfreien Reisekostenersätzen (siehe Pkt. 3.3) und durch eine insoweit steuerfreie Amtspauschale (siehe Pkt. 2.6) erfolgen.

7. LOHNNEBENABGABEN

7.1 Kommunalsteuer

Der Kommunalsteuer unterliegen nur Unternehmer mit den von ihnen gewährten Arbeitslöhnen. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Die Gemeindefunktionäre sind dem Hoheitsbereich und nicht dem unternehmerischen Bereich zuzuordnen.

Aus diesen Gründen unterliegen die Bezüge von Gemeindefunktionären nicht der Kommunalsteuer.

7.2 Dienstgeberbeitrag

Alle Dienstgeber (damit auch Gemeinden, sofern sie nicht mehr als 2.000 Einwohner haben und damit als Selbstträger die Familienbeihilfe selbst tragen müssen) haben den Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds in Höhe von 4,5 % der gewährten Arbeitslöhne zu leisten. Von den Bezügen der Gemeindefunktionäre/Bürgermeister ist allerdings der Dienstgeberbeitrag in keinem Fall zu leisten, da sie auf Grund der Definition im Familienlastenausgleichsgesetz – trotz Lohnsteuerpflicht – nicht zu den Arbeitslöhnen zählen.

7.3 Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag

Im Wirtschaftskammergesetz wird bestimmt, dass die Landeskammern zur Bedeckung ihrer Aufwendungen festlegen können, dass die Kammermitglieder eine weitere Umlage in Form eines Zuschlages zum Dienstgeberbeitrag zu entrichten haben. Eine Gemeinde kann in ihrem eigentlichen Wirkungsbereich nicht Wirtschaftskammermitglied sein. Für die Bezüge von Gemeindefunktionären besteht daher auch keine DZ – Pflicht.

8. SOZIALVERSICHERUNG

Die Bürgermeister/Gemeindemandatäre sind nach dem Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz in der Kranken- und Unfallversicherung pflichtversichert. Die Bürgermeister haben überdies – mit wenigen Ausnahmen – einen Pflichtbeitrag zur Pensionsversicherung zu entrichten.

Diese Pflichtbeiträge sind einerseits von der Gemeinde zu berechnen und von dieser der auf den Bürgermeister/ Gemeindemandatar entfallende Anteil einzubehalten, andererseits wirkt sich letzterer beim Bürgermeister/Gemeindemandatar als Werbungskosten steuermindernd aus (siehe Pkt. 3.5 und Pkt. 6.1).

Es sollen daher die diesbezüglich ohnehin sehr unübersichtlichen und überdies in letzter Zeit mehrfach geänderten Bestimmungen nachstehend insoweit zusammengefasst werden, als dies zur Berechnung der Pflichtbeiträge und damit zur Ermittlung der Lohnsteuerbemessungsgrundlage und in der Folge der Lohn-/Einkommensteuer selbst (siehe Pkt. 4) erforderlich ist. Dabei wird auch auf die in vielen Fällen die Krankenpflichtversicherung ausschließende „Geringfügigkeitsgrenze“ für die Bezüge der Gemeindemandatäre eingegangen.

8.1 Krankenversicherung

Alle Gemeindemandatäre (Bürgermeister, Bezirksvorsteher, Stadträte, Gemeindevorstand, Ortsvorsteher, Gemeinderäte) sind in dieser Funktion krankenpflichtversichert, auch wenn bereits auf Grund einer anderen Tätigkeit eine Pflichtversicherung nach dem B-KUVG, ASVG, GSVG oder BSVG vorliegt. Ist dies der Fall, besteht „Mehrfachversicherung“. Wird dabei mit beiden (mehreren) Bezügen insgesamt die Jahreshöchstbeitragsgrundlage (2001: ATS 621.600, 2002: EUR 45.780) überstiegen, besteht für den Bürgermeister/Gemeindemandatar die Möglichkeit, über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus bezahlte Krankenversicherungsbeiträge rückerstatten zu lassen (siehe Pkt. 8.1.3).

Sind Gemeindebeamte ausnahmsweise in eine Krankenfürsorge eines Landes einbezogen, so gilt – laut BVA – der Grundsatz: Pflichtversicherung nach dem B-KUVG geht vor Krankenfürsorge. Es ist allerdings zu empfehlen, dies im Einzelfall genau zu prüfen.

8.1.1 Beitragsgrundlagen und -sätze

Als Beitragsgrundlage gilt der Bezug bzw. die Entschädigung, die der Bürgermeister/Gemeindefachmann erhält, wobei Aufwandsentschädigungen (siehe Pkt. 2.6), insbesondere Reisekostensätze (siehe Pkt. 3.3) sowie – laut BVA auch – Sachbezüge (siehe Pkt. 2.3 und Pkt. 2.4) nicht in die Beitragsgrundlage einzurechnen sind und daher sozialversicherungsfrei bleiben.

Beiträge, die die Gemeinde zu Gunsten eines Gemeindefachmanns, insbesondere zu Gunsten des Bürgermeisters, an eine Pensionskasse überweist (siehe Pkt. 3.4), sind laut derzeitiger Rechtsansicht der BVA als Teil des Bezuges, auf den der Bürgermeister/Gemeindefachmann Anspruch hat, nach dem B-KUVG krankenversicherungspflichtig. Dies unabhängig davon, ob ein obligatorischer Anspruch darauf besteht oder sich der Bürgermeister/Gemeindefachmann freiwillig dafür entschieden hat.

Exkurs:

Soweit Leistungen an Pensionskassen als „Arbeitnehmerbeiträge“ einzustufen sind, entspricht die Rechtsansicht der BVA jener der Abgabenbehörde (siehe Pkt. 3.4 bzw. Rz 759 ff): „Arbeitnehmerbeiträge“ sind voll lohnsteuer- und krankenversicherungspflichtig.

Handelt es sich hingegen bei den Leistungen des Arbeitgebers (der Gemeinde) an Pensionskassen um „Arbeitgeberbeiträge“, gehören diese nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und sind daher als solche auch nicht steuerpflichtig. Dem folgt auch das ASVG: Leistet ein Arbeitgeber zu Gunsten seiner Arbeitnehmer Beiträge an eine Pensionskasse, so gelten diese insoweit nicht als sozialversicherungspflichtiges Entgelt, als sie nicht lohnsteuerpflichtig sind (§ 49 Abs. 3 Z 18 lit. b ASVG).

Es ist daher zu empfehlen, die Rechtsansicht der BVA, wonach (im Gegensatz zum ASVG) die von der Gemeinde geleisteten „Arbeitgeberbeiträge“ der Krankenpflichtversicherung nach dem B-KUVG unterliegen, nochmals zu hinterfragen und gegebenenfalls ein entsprechendes Verwaltungsverfahren zu führen.

Wird ein Bezug nicht in Form von Monatsbeträgen ausbezahlt (z.B. Sitzungsgeld), gilt als Beitragsgrundlage ein Zwölftel des Jahresbezuges (siehe auch Pkt. 8.1.2).

Die Höchstbeitragsgrundlage beträgt für 2002: EUR 3.270 (für 2001: ATS 44.400) p.m. bzw. EUR 45.780 (ATS 621.600) p.a.

Für Mandatare, die nur auf Grund ihres Mandates nach dem B-KUVG krankenversichert sind und deren monatlicher Bezug 15 % der Höchstbeitragsgrundlage nicht erreicht, gilt die Mindestbeitragsgrundlage in Höhe von monatlich EUR 490,50 (2002) bzw. ATS 6.660 (2001). Dies gilt ebenso bei Vorliegen der Mehrfachversicherung nach dem B-KUVG, wenn alle Beitragsgrundlagen zusammen insgesamt die vorstehende Mindestbeitragsgrundlage nicht erreichen.

Ist ein Mandatar bereits nach dem ASVG, GSVG oder BSVG krankenpflichtversichert, sind die Bestimmungen über die Mindestbeitragsgrundlage unabhängig von der Höhe der Einkünfte nicht anzuwenden.

Sind die Beiträge im vorstehenden Sinn von der Mindestbeitragsgrundlage zu entrichten, hat der Mandatar seinen Anteil nur von der tatsächlichen Entschädigung zu leisten, während die Gemeinde ihren Anteil von der Mindestbeitragsgrundlage abzuführen und auch den Dienstnehmerbeitrag zu tragen hat, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlichen Entschädigung des Mandatars und der Mindestbeitragsgrundlage entfällt.

Im Falle der Mehrfachversicherung nach dem B-KUVG ist die Mindestbeitragsgrundlage für alle Beitragsgrundlagen zusammen nur einmal heranzuziehen. Überschreitet demnach der Beamtenbezug (oder auch mehrere) die Mindestbeitragsgrundlage, sind die Beiträge des Mandatars jeweils nur von der tatsächlichen Entschädigung, mindestens jedoch von der Mindestbeitragsgrundlage zu berechnen. Diese Regelung gilt sinngemäß auch bei Zusammentreffen einer Mandatsentschädigung mit einem Ruhe(Versorgungs)genuss.

Der gesamte Beitragssatz zur Krankenversicherung beträgt 7,5 %, davon trägt der Dienstgeber 3,55 %, der Bürgermeister/Gemeindemandatar 3,95 %.

8.1.2 „Geringfügigkeitsgrenze“

Die Geringfügigkeitsgrenze (2002: EUR 301,54, 2001: ATS 4.076, jeweils p.m.) ist für Bürgermeister/Gemeindefandatare im B-KUVG zwar gesetzlich nicht geregelt, wird aber in der Praxis der BVA – analog zu den Vertragsbediensteten (§ 203 Abs. 2 B-KUVG) – zu Gunsten sowohl der Gemeinden als auch der Gemeindefandatare angewendet.

Ob dies jedoch tatsächlich zur Ausnahme von der Krankenpflichtversicherung führt, ist für jeden Einzelfall zu prüfen. Dabei sind vier Fallgruppen zu unterscheiden:

8.1.2.1 Gemeindefandatare, die bereits nach dem ASVG, GSVG oder BSVG pflichtversichert sind und ein Mandat ausüben

Diese sind nur dann nach dem B-KUVG als Gemeindefandatare krankenversichert, wenn die Entschädigung, die sie auf Grund der Ausübung des Mandates erhalten, die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde mit den Gemeinden übereingekommen, dass Mandatare nur anzumelden sind, wenn deren jährliches Gesamteinkommen auf Grund der Mandatstätigkeit dividiert durch 12 die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.

Beobachtungszeitraum ist das vorangegangene Kalenderjahr. Erreichen sie in jenem Jahr, in dem sie angemeldet waren, wider Erwarten nicht die Geringfügigkeitsgrenze, so bleibt die Anmeldung gültig (besondere Form der „Formalversicherung“). Wurde der Mandatar jedoch unter Zugrundelegung der Zwölfstelregelung nicht angemeldet und stellt sich nachträglich heraus, dass die Geringfügigkeitsgrenze doch überschritten wurde, so hat keine rückwirkende Anmeldung zu erfolgen. Sehr wohl ist der Mandatar aber im Folgejahr anzumelden. An- und Abmeldungen können daher unterjährig unterbleiben.

8.1.2.2 Gemeindefandatare, die nach dem B-KUVG pflichtversichert sind (Beamte, VB-neu im Hauptberuf) und ein Mandat ausüben

Diese Personen sind ungeachtet der Höhe ihrer Mandatsentschädigung bei der BVA anzumelden. Beitragsgrundlage ist in diesem Fall die tatsächliche Mandatsentschädigung – es kommen weder Geringfügigkeitsgrenze noch die Mindestbeitragsgrundlage zur Anwendung. Auch hier gilt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Zwölfstelregelung, das heißt, der Gesamtmandatsbezug des Vorjahres ist durch 12 zu dividieren und ist damit monatliche Beitragsgrundlage im Folgejahr.

8.1.2.3 Gemeindefandatare, die nicht einer Pflichtversicherung unterliegen (im Haushalt Tätige, Studenten, Privatiers etc.) und eine Mandatsentschädigung auf Grund ihrer Tätigkeit als Mandatar erhalten

Diese Personengruppe ist bei der BVA anzumelden. Es gilt auch hier die Geringfügigkeitsgrenze nicht. Sehr wohl kommt jedoch die Mindestbeitragsgrundlage (siehe Pkt. 8.1.1) zur Anwendung. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist auch hier die Zwölfstelregelung anzuwenden. Der tatsächliche Bezug wird daher nur dann maßgeblich sein, wenn die Mandatsentschädigung des Vorjahres dividiert durch 12 den Betrag der Mindestbeitragsgrundlage übersteigt. Nur in diesem Fall ist das tatsächliche durchschnittliche Einkommen monatliche Beitragsgrundlage.

8.1.2.4 Ersatzmitglieder des Gemeinderates, die auf Grund ihrer Tätigkeit eine Mandatsentschädigung erhalten

Diese Personen sind grundsätzlich in eine der drei vorgenannten Fallgruppen einzuordnen – jedoch mit der Maßgabe, dass sie nur in jenen Monaten anzumelden sind, in denen sie tatsächlich eine Entschädigung erhalten und diese gegebenenfalls die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt. Kommt die Fallgruppe unter Pkt. 8.1.2.3 zur Anwendung, so ist auch die Mindestbeitragsgrundlage zu berücksichtigen. Die Zwölfstelregelung bleibt außer Betracht. Beobachtungszeitraum ist daher der jeweilige Kalendermonat.

8.1.3 Mehrfachversicherung – Beitragserstattung

Im österreichischen Sozialversicherungssystem besteht der Grundsatz der Mehrfachversicherung, d.h., dass ein Gemeindemandatär, der innerhalb eines Kalenderjahres zwei oder mehrere pflichtversicherte Erwerbstätigkeiten ausübt, auch mehrfach in der Krankenversicherung pflichtversichert ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die weitere(n) Tätigkeit(en) der Pflichtversicherung nach dem B-KUVG, dem ASVG, dem GSVG oder dem BSVG unterliegen.

Die Mehrfachversicherung soll bewirken, dass bei der Beitragsbemessung alle Erwerbseinkommen berücksichtigt werden, Beiträge jedoch insgesamt maximal (nur ein Mal) von der jährlichen Höchstbeitragsgrundlage (2001: ATS 621.600, 2002: EUR 45.780) zu leisten sind.

Übersteigen – im Rahmen der Mehrfachversicherung – die Beitragsgrundlagen in einem Kalenderjahr insgesamt die Höchstbeitragsgrundlage, kann die Erstattung der Krankenversicherungsbeiträge beantragt werden, die auf die die Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Beitragsgrundlagen entfallen. Der diesbezügliche Antrag ist – bei sonstigem Ausschluss – bis zum Ablauf des dem Beitragsjahr drittfolgenden Kalenderjahres (z.B. bis 31.12.2004 für das Jahr 2001) beim leistungszuständigen Versicherungsträger zu stellen, wobei für die Rechtzeitigkeit des Antrages nicht die Aufgabe, sondern dessen Einlangen beim zuständigen Versicherungsträger maßgeblich ist.

Erstattet werden 4 % der die Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Beitragsgrundlage, wird der Antrag auf Erstattung nicht (rechtzeitig) gestellt, ist der zu erstattende Betrag – im Gegensatz zur Pensionsversicherung – verloren. Zur steuerlichen Behandlung siehe Pkt. 5.2.

Das Formular „Antrag auf Erstattung von Beiträgen in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung ist im → Anhang (10) angeschlossen.

8.2 Unfallversicherung

Für Gemeindemandatäre beträgt der Unfallversicherungsbeitrag pauschal EUR 15,90 (für 2002) bzw. ATS 217 (für 2001) p.a. Diesen Beitrag hat die Gemeinde zu tragen und jeweils bis 31. März des jeweils laufenden Jahres an die BVA zu überweisen.

8.3 Pensionsversicherung

Die Gemeinden haben von ihrem Bürgermeister neben dem Pflichtbeitrag zur Krankenversicherung nach dem B-KUVG (siehe Pkt. 8.1) auch einen Pensions(versicherungs)-beitrag einzubehalten,

- ▶ entweder nach dem seit 01.07.1998 jeweils geltenden Landes- bzw. Gemeindebezügegesetzes
- ▶ oder nach den bis 30.06.1998 geltenden pensionsrechtlichen Bestimmungen, wenn diese auf einen Bürgermeister (bei einer mindestens 10-jährigen Funktionsdauer) weiter anzuwenden sind oder er sich (bei einer Funktionsdauer von weniger als 10 Jahren) dafür entschieden hat.

Die Höhe des Beitragssatzes ist davon abhängig, welche gesetzliche Regelung anzuwenden ist. Nach den seit 01.07.1998 geltenden Landes- bzw. Gemeindebezügegesetzen beträgt der **Beitragssatz** für den Bürgermeister derzeit 12,55 %, soweit die diesbezügliche bundesgesetzliche Änderung gemäß § 2 Abs. 3 BezBegrG von den einzelnen Ländern bereits übernommen wurde, andernfalls 11,75 %, und der Beitrag der Gemeinde 11,05 %. **Beitragsgrundlage** sind dabei – soweit das anzuwendende Landes- bzw. Gemeindebezügegesetz dem Bundesbezügegesetz folgt – die Bezüge des Bürgermeisters (einschließlich Sonderzahlungen). Etwaige Beiträge der Gemeinde an eine vom Bürgermeister ausgewählte Pensionskasse (siehe Pkt. 3.4 und Pkt. 8.1.1) wären demnach nicht in die Beitragsgrundlage einzubeziehen.

Für Bürgermeister, die gleichzeitig Beamte einer Gebietskörperschaft (Bund, Land oder Gemeinde) sind, ist diese seit 01.07.1998 geltende neue Pensionsregelung nicht anzuwenden, so dass bei solchen Bürgermeistern Pensionsbeiträge nicht anfallen, weder für den Bürgermeister noch für die Gemeinde.

Da das Pensionsrecht der Bürgermeister auf Grund der letzten Gesetzesänderungen und der damit zusammenhängenden Übergangsregelungen nicht einfacher geworden ist, wird eine weitere Broschüre der Schriftenreihe des Österreichischen Gemeindebundes „Die Bürgermeister-Pension“ dieses Thema im Detail behandeln.

Die Bestimmungen der gesetzlichen Pension werden zukünftig immer mehr beachtet werden müssen, weil einerseits die Gemeinden die Pensionsbeiträge nach neuem Recht als „Anrechnungsbetrag“ an die gesetzlichen Pensionsversicherungsträger

überweisen müssen (sowohl den Anteil des Bürgermeisters als auch ihren eigenen Anteil) und andererseits das „Teilpensionsgesetz“ dazu geführt hat, dass der Bürgermeister-Bezug seit 01.01.2001 zum Verlust einer (vorzeitigen) Alterspension führen kann und zukünftig in den meisten Fällen auch führen wird. Auch beim Ruhegenuss eines Beamten wird es durch einen Bürgermeister-Bezug regelmäßig zu Kürzungen kommen.

Auf alle diesbezüglichen Fragen und insbesondere auch auf die Mehrfachversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und die daraus in vielen Fällen resultierende Erstattungsmöglichkeit von Beiträgen (siehe sinngemäß Pkt. 8.1.3) wird diese weiterführende Broschüre „Die Bürgermeister-Pension“ im Rahmen der Schriftenreihe des Österreichischen Gemeindebundes ausführlich eingehen.

Anhang

Anhang 02 (zu Pkt. 3.3.2 – Pkt. 3.3.6)

EINZELREISEKOSTENABRECHNUNG

Name: Nr. / 20....

Datum: _____

Bezeichnung des

Beförderungsmittels: Ziel der Reise:.....

Ausgangsort der Reise

(Dienstort oder Wohnort): Grund der Reise:.....

	Tag/Monat	Uhrzeit
Abfahrt vom Ausgangsort		
Rückkunft		
Gesamtreisedauer in Std.*		
Grenzübertritt in das Ausland		
Grenzübertritt in das Inland		
Dauer der Reise im Ausland **		

Km-Stand zu Beginn der Reise:
Km-Stand am Ende der Reise:
Gefahrene Kilometer:
Kostenersatz pro km:

Von der Gemeinde auszufüllen (siehe Rz 726):

Gesamtdauer in Zwölfstel - Auslandszwölfstel =
--

Vom Gemeindemandatar auszufüllen:	verrechner/aus-bezahlter Betrag	Lohnsteuer- und Sozialversicherung	
		frei	pflichtig
Belegmäßig nachgewiesene Fahrtkosten			
Kilometergeld			
Tagesgeld Inland			
pauschal			
Tagesgeld Ausland			
pauschal			
Nächtigungsgeld Inland			
pauschal			
belegmäßig nachgewiesen			
Nächtigungsgeld Ausland			
pauschal			
belegmäßig nachgewiesen			
Sonstige Ausgaben			
durchlaufende Posten			
Auslagenersätze			
Summen			

Unterschrift des Reisenden:

geprüft von:

* Angefangene Std. sind aufzurunden

** Genaue Angabe von Stunden und Minuten

Anhang

Anhang 03 (zu Pkt. 4.1.5)

FORMULAR ZUR BERECHNUNG DER LOHNSTEUER

(siehe dazu das Beispiel unter Pkt. 4.1.5 und die Erläuterungen unter Pkt. 4.1)

Monatsbezug brutto €

abzüglich von der Gemeinde lt. Pkt. 3.5 zu berücksichtigende Beträge:

- Werbungskostenpauschale € 11,00
- Sonderausgabenpauschale € 5,00
- einbehaltener Pflichtbeitrag zur Krankenversicherung (siehe Pkt. 8.1.1) €
- einbehaltener Pflichtbeitrag zur Pensionsversicherung (siehe Pkt. 8.3) €
- (lt. Pkt. 3.5) € - €

Lohnsteuerbemessungsgrundlage €

Anwendung des Prozentsatzes laut Monats-Effektiv-Tarif-Tabelle (Anhang 04)
mit/ohne Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

Stufe € bis : €,... x,... % = €,...

- Abzugsbetrag - €,...

Monatslohnsteuer (ungerundet) €,...

Monatslohnsteuer (gerundet) €,...

MONATS- UND TAGES-EFFEKTIV-TARIF-TABELLEN

1. Monatslohnsteuertabelle (Stand 2002) für Arbeitnehmer (alle Beträge in Euro)

1.1 ohne Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag			
Monatseinkommen		Prozentsatz	Abzug
<i>von</i>	<i>bis</i>		
	732,11	0,00000 %	0,000
732,12	738,83	31,00000 %	226,950
738,84	817,58	43,27513 %	317,643
817,59	908,42	22,37615 %	146,776
908,43	1211,25	31,99064 %	234,116
1211,26	1514,00	35,01872 %	270,793
1514,01	1816,67	32,92731 %	239,130
1816,68	2951,75	45,50040 %	467,541
2951,76	4239,17	41,00000 %	334,700
<i>ab</i>	4239,18	50,00000 %	716,225

1.2 mit Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag			
Monatseinkommen		Prozentsatz	Abzug
<i>von</i>	<i>bis</i>		
	872,42	0,00000 %	0,000
872,43	908,42	43,94597 %	383,387
908,43	941,75	63,75000 %	563,290
941,76	1211,25	31,89672 %	263,312
1211,26	1514,00	35,01872 %	301,127
1514,01	1816,67	32,92731 %	269,463
1816,68	2951,75	45,50040 %	497,874
2951,76	4239,17	41,00000 %	365,033
<i>ab</i>	4239,18	50,00000 %	746,558

2. Tageslohnsteuertabelle (Stand 2002) für Arbeitnehmer (alle Beträge in Euro)

2.1 ohne Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag			
Tageseinkommen		Prozentsatz	Abzug
<i>von</i>	<i>bis</i>		
	24,44	0,00000 %	0,000
24,45	24,63	31,00000 %	7,565
24,64	27,25	43,27513 %	10,588
27,26	30,28	22,37615 %	4,893
30,29	40,38	31,99064 %	7,804
40,39	50,47	35,01872 %	9,026
50,48	60,56	32,92731 %	7,971
60,57	98,39	45,50040 %	15,585
98,40	141,31	41,00000 %	11,157
<i>ab</i>	141,32	50,00000 %	23,874

2.2 mit Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag			
Tageseinkommen		Prozentsatz	Abzug
<i>von</i>	<i>bis</i>		
	29,09	0,00000 %	0,000
29,10	30,28	43,94597 %	12,780
30,29	31,39	63,75000 %	18,776
31,40	40,38	31,89672 %	8,777
40,39	50,47	35,01872 %	10,037
50,48	60,56	32,92731 %	8,982
60,57	98,39	45,50040 %	16,596
98,40	141,31	41,00000 %	12,168
<i>ab</i>	141,32	50,00000 %	24,885

Anhang

Anhang 05 (zu Pkt. 4.3)

JAHRES-EFFEKTIV-TARIF-TABELLE – JAHRESLOHNSTEUERTABELLE (alle Beträge in Euro)

Bei einem Jahreseinkommen		ohne Alleinverdiener-(Allein- erzieher-)absetzbetrag	
<i>von</i>	<i>bis</i>	<i>Prozentsatz</i>	<i>Abzug</i>
	8.785,17	0,00000 %	0,000
8.785,18	8.866,00	31,00000 %	2723,400
8.866,01	9.811,00	43,27513 %	3811,713
9.811,01	10.901,00	22,37615 %	1761,314
10.901,01	14.535,00	31,99064 %	2809,390
14535,01	18.168,00	35,01872 %	3249,521
18.168,01	21.800,00	32,92731 %	2869,554
21.800,01	35.421,00	45,50040 %	5610,488
35.421,01	50.870,00	41,00000 %	4016,400
<i>ab</i>	<i>50.870,01</i>	50,00000 %	8594,700

Bei einem Jahreseinkommen		mit Alleinverdiener-(Allein- erzieher-)absetzbetrag	
<i>von</i>	<i>bis</i>	<i>Prozentsatz</i>	<i>Abzug</i>
	10.468,86	0,00000 %	0,000
10.468,87	10.901,00	43,94597 %	4600,641
10.901,01	11.301,00	63,75000 %	6759,479
11.301,01	14.535,00	31,89672 %	3159,739
14.535,01	18.168,00	35,01872 %	3613,521
18.168,01	21.800,00	32,92731 %	3233,554
21.800,01	35.421,00	45,50040 %	5974,488
35.421,01	50.870,00	41,00000 %	4380,400
<i>ab</i>	<i>50.870,01</i>	50,00000 %	8958,700

MUSTER „BERUFUNG GEGEN EINEN BESCHIED“

Name
Adresse, Datum

An das
Finanzamt

Betreff:
Bescheid vom
Steuernummer (Versicherungsnummer)

Gegen den oben angeführten Bescheid erhebe ich innerhalb offener Frist

BERUFUNG

und begründe diese wie folgt:

Bei Berechnung des Jahresausgleichs wurde(n)
der Alleinverdienerabsetzbetrag (Alleinerzieherabsetzbetrag)
sowie laut beiliegender Belege
erhöhte Werbungskosten
erhöhte Sonderausgaben
außergewöhnliche Belastung usw.

nicht berücksichtigt.

Ich beantrage daher die Berücksichtigung von
(Zutreffendes bitte ankreuzen und erläutern)

Antrag auf Aussetzung der Einhebung gem. § 212 a BAO

Gleichzeitig beantrage ich die Aussetzung der Einhebung für folgende Abgabenschuldigkeit:

Steuer lt. Bescheid	EUR
Steuer nach positiver Erledigung der Berufung	<u>EUR</u>
daher auszusetzender Betrag	<u>EUR</u>

Unterschrift

**MUSTER „ANSUCHEN AUF STUNDUNG/RATENZAHLUNG“
- ZAHLUNGSERLEICHTERUNG**

Name
Adresse, Datum

An das
Finanzamt

Betreff:
Bescheid vom
Steuernummer (Versicherungsnummer)
ANSUCHEN AUF STUNDUNG/RATENZAHLUNG

Mit dem oben angeführten Bescheid wurde mir eine Steuernachzahlung
von EUR vorgeschrieben.

Ich ersuche um

Bewilligung der Entrichtung in Raten zu EUR
Stundung der Abgabenschuldigkeit bis zum

Begründung:

Persönliche Umstände, Hilflosigkeit, minderjährige Kinder, Unterhaltsverpflichtungen,
Krankheitsfolgen, Zusammenkommen mehrerer Nachzahlungen, geringes Einkommen
usw.

(Zutreffendes bitte ankreuzen und ausführlich begründen)

Unterschrift

**MUSTER „BESTÄTIGUNG FÜR DIE BESONDERE
WERBUNGSKOSTENPAUSCHALE“**

Bestätigung für die besondere Werbungskostenpauschale

der
Stadt/Markt/Gemeinde

Frau/Herr
.....

Anschrift

war in der Zeit von bis.....
als (Angabe der Funktion, z.B. Bürgermeister, Vizebürgermeister,
Gemeinderat)

ohne Unterbrechung
mit Unterbrechung von bis

tätig.

Steuerfreie Kostenersätze wurden nicht gewährt.
Steuerfreie Kostenersätze wurden in Höhe von EURgewährt.

(Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen)

Für die Stadt/Markt/Gemeinde

Datum,

Unterschrift

Anhang

Anhang 09/2 (zu Pkt. 6.3)

2) Reisekosten

a) Tagesgelder (ab 3 Stunden EUR 2,20/h, maximal EUR 26,40/Tag)

Tag, Ort und Inhalt der Veranstaltung	Dauer der Tagung			Tagesgeld
	von	bis	h	
				€
				€
				€
				€
				€

b) Nächtigungsgelder (belegmäßiger Nachweis oder pauschal EUR 15/Nacht)

Tag, Ort und Inhalt der Veranstaltung	Nächtigungsgeld
	€
	€
	€
	€

3) Fachliteratur

€

4) Bürokosten

EDV-Aufwendungen	25 % AfA (PC, Fax, ...)	€
	Verbrauchsmaterial	€
	Gesamtaufwand	€
	davon % beruflich bedingt	€
Telefonaufwendungen		€
Büromaterial		€
Entschädigungen für Büroaushilfen		€
Büroaufwand gesamt		€

5) Sonstige Werbungskosten*

	€
	€
	€

*) z.B. Partei- und Clubbeiträge, Spenden und Geschenke, Bewirtungsspesen, Computer- und Internetkosten, Fort- und Ausbildungskosten, Wahlwerbekosten – jeweils detailliert erläutert.

**MUSTER „ANTRAG AUF ERSTATTUNG VON BEITRÄGEN
IN DER KRANKEN- UND/ODER PENSIONSVERSICHERUNG“**

Name
Adresse, Datum

An die
.....
.....

Betreff:
Antrag auf Erstattung von Beiträgen

Ich ersuche um Erstattung meiner über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus bezahlten
Beiträge in der

Krankenversicherung
Pensionsversicherung (nur bei Vertragsbediensteten möglich)
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

und um Überweisung auf mein unten angegebenes Konto.

Vor- und Zuname:

Sozialversicherungsnummer:

Adresse:

Bankverbindung des Antragstellers (bitte unbedingt angeben):

Bankinstitut:

Bankleitzahl (BLZ):

Kontonummer:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

HINWEISE FÜR DEN ANTRAGSTELLER:

1. Die Rückerstattung der über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus bezahlten Beiträge ist rückwirkend nur für die letzten 3 Jahre möglich. Bei Antragstellung werden die letzten 3 Jahre automatisch geprüft.
2. Wurde bereits im Vorjahr ein Antrag auf Beitragserstattung gestellt, ist in diesem Jahr kein neuerlicher Antrag notwendig.
3. Für die Folgejahre ist keine gesonderte Antragsstellung mehr notwendig, solange die Pflichtversicherung bei der BVA aufrecht ist. Die Prüfung einer möglichen Beitragserstattung erfolgt automatisch.
4. Ausschließlich für Vertragsbedienstete:
 - Die Erstattung der Beiträge in der Pensionsversicherung ist nur bei mehrfacher Versicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, BSVG oder GSVG möglich.
 - Pensionsbeiträge von Beamten werden ebenso nicht erstattet, wie Beiträge, die an dienstherrliche Krankenfürsorgeeinrichtungen gezahlt wurden.
 - Wird keine Erstattung der Pensionsversicherungsbeiträge beantragt, werden allfällige über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus bezahlte Pensionsversicherungsbeiträge im Rahmen der Bestimmungen des § 77 ASVG zur Höherversicherung angerechnet.
5. Über den ausgezahlten Erstattungsbetrag werden Lohnzettel erstellt und an die Finanzämter übermittelt. Die rückerstatteten SV-Beiträge sind steuerpflichtig (siehe Pkt. 5.2).

Impressum: **Schriftenreihe des Österreichischen Gemeindebundes**

Herausgeber: Österreichischer Gemeindebund

Schriftleitung: Generalsekretär wHR Dr. Robert Hink
Österreichischer Gemeindebund, Löwelstraße 6, 1010 Wien

Redaktion: Mag. Maria Bogensberger
Quantum Institut für betriebswirtschaftliche Beratung GmbH
Walther-v.-d.-Vogelweide-Platz 4, 9020 Klagenfurt
Dr. Karl Luegerplatz 4A/2/4/12, 1010 Wien

mailto: oesterreichischer@gemeindegv.at
www.gemeindegv.at

Hersteller: Salzburger Druckerei, Bergstraße 12, 5020 Salzburg

Wien, März 2002

